

Sexarbeiterinnen und -arbeiter stellen eine uneinheitliche Bevölkerungsschicht dar, die in verstärktem Ausmass Risiken ausgesetzt ist, die das Wohlbefinden und den Gesundheitszustand beeinträchtigen. Daher ist es notwendig, über ein vertieftes Milieuwissen zu verfügen, wenn es darum geht, die geeignetsten und effizientesten politischen Massnahmen zu treffen.

Das Bundesamt für Gesundheit, das sich der Wichtigkeit dieses Milieuwissens und des diesbezüglichen Mangels an wissenschaftlichen Daten in Bezug auf die Schweiz bewusst ist, hat im Jahr 2007 eine aus SoziologInnen der Universität Genf bestehende Arbeitsgruppe mit einer breit angelegten dreiteiligen Studie über das schweizerische Sexgewerbe beauftragt.

Hauptziel dieser Studie war, den sich mit dem Sexgewerbe und den damit verbundenen Gesundheitsfragen auseinandersetzenden PolitikerInnen, Organisationen und ForscherInnen eine Wissensgrundlage zur Verfügung zu stellen.

Die Studie besteht aus drei Teilen. Der **erste Teil** stellt eine Bestandesaufnahme der internationalen Literatur und Projekte im Bereich der Gesundheit von Sexarbeiterinnen dar. Es sind darin Informationen zur Ausbreitung von HIV/Aids und anderen sexuell übertragbaren Infektionen, zu den Ursachen von Krankheiten, zum Gesundheitsverhalten und zu Präventionsprojekten und -politiken zusammengestellt. Im **zweiten Teil** der Studie werden die auf Bundes-, Kantons- und in etwas geringerem Ausmass auch auf Gemeindeebene existierenden, für das schweizerische Sexgewerbe geltenden Regelungen und Gesetze aufgelistet und analysiert. Im **dritten Teil** der Studie werden die Resultate einer Befragung von rund 200 Akteuren aus verschiedenen Bereichen (Polizeisektor, Migrationsstellen, Sozialdienste, Sexarbeit) vorgestellt. Es wird eine Übersicht der Eigenheiten des Sexgewerbes der einzelnen Kantone sowie der bestehenden Massnahmen zur Gesundheitsprävention und -förderung in diesem Bereich präsentiert. Das Ziel dabei ist, die Erfolge der einzelnen Massnahmen und die wichtigsten ihnen im Weg stehenden Hindernisse zu identifizieren. All diese Resultate sind (auf Deutsch und Französisch) auf der interaktiven Internetseite <http://www.sexworkinfo.net/> aufgeführt. **Die vorliegende Publikation bezieht sich auf den dritten Teil der Studie.**

Géraldine Bugnon ist Doktorandin und Assistentin für Soziologie an der Universität Genf

Milena Chimienti, Leiterin dieser Studie, ist Lecturer an der City University London

Laure Chiquet ist Soziologin und Mitarbeiterin im Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann, Kanton Jura

ISBN : 2-940386-13-2978-2-940386-13-0

Der Sexmarkt in der Schweiz

Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen

Teil 2 – Rechtsrahmen

Géraldine Bugnon, Milena Chimienti,
Laure Chiquet

Sociograph N°6b / 2009



UNIVERSITÉ
DE GENÈVE

FACULTÉ DES SCIENCES
ÉCONOMIQUES ET SOCIALES

Département de sociologie

in der gleichen Reihe

Sociograph - Sociological Research

Sociograph n°1, 2007, *Monitoring misanthropy and rightwing extremist attitudes in Switzerland, An explorative study*, Sandro Cattacin, Brigitta Gerber, Massimo Sardi, Robert Wegener

Sociograph n°2, 2007, *Marché du sexe et violences à Genève*, Àgi Földhàzi, Milena Chimienti

Sociograph n°3, 2007, *Évaluation de la loi sur l'intégration des étrangers du Canton de Genève*, Sandro Cattacin, Milena Chimienti, Thomas Kessler, Minh-Son Nguyen et Isabelle Renschler

Sociograph n°4, 2008, *La socio et après? Enquête sur les trajectoires professionnelles et de formation auprès des licencié-e-s en sociologie de l'Université de Genève entre 1995 et 2005*, Stefano Losa et Mélanie Battistini, avec Gaëlle Aeby, Miriam Odoni, Emilie Rosenstein, Sophie Touchais, Manon Wettstein

Sociograph n°5a, 2009, *Marché du sexe en Suisse. Etat des connaissances, best practices et recommandations, Volet 1 – Revue de la littérature*, Géraldine Bugnon, Milena Chimienti avec la coll. de Laure Chiquet

Sociograph n°5b, 2009, *Der Sexmarkt in der Schweiz. Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen, Teil 1 – Literaturübersicht*, Géraldine Bugnon, Milena Chimienti unter Mitarbeit von Laure Chiquet

Sociograph n°6a, 2009, *Marché du sexe en Suisse. Etat des connaissances, best practices et recommandations, Volet 2 – Cadre légal*, Géraldine Bugnon, Milena Chimienti, Laure Chiquet

Sociograph n°6b, 2009, *Der Sexmarkt in der Schweiz. Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen, Teil 2 – Rechtsrahmen*, Géraldine Bugnon, Milena Chimienti, Laure Chiquet

Sociograph n°7, 2009, *Marché du sexe en Suisse. Etat des connaissances, best practices et recommandations, Volet 3 – Mapping, contrôle et promotion de la santé dans le marché du sexe en Suisse*, Géraldine Bugnon, Milena Chimienti, Laure Chiquet avec la coll. de Jakob Eberhard

Working Papers

Working Paper n°1, 2007, *Difference Sensitivity in the Field of Migration and Health, National policies compared*, Sandro Cattacin and Milena Chimienti, in collaboration with Carin Björngren Cuadra

Working paper n°2, 2007, *L'herméneutique objective*, David Gerber

Working Paper n°3, 2009, *L'estime sociale*, Frédéric Minner

Working Paper n°4, 2009, *Le bracelet électronique*, Christelle Rey

*der Druck erfolgte im September 2009
durch Repromail, Universität Genf*

Der Sexmarkt in der Schweiz

**Kenntnisstand, Best Practices
und Empfehlungen**

Teil 2 – Rechtsrahmen

**Géraldine Bugnon, Milena Chimienti,
Laure Chiquet**

Sociograph n°6b / 2009

Auftraggeber: Bundesamt für Gesundheit, Abteilung übertragbare Krankheiten, Sektion Aids

Zeitraum: 2007-2008

Übersetzung auf Deutsch: Aurel Maurer

Zitiervorschlag: Géraldine Bugnon, Milena Chimienti, Laure Chiquet (2009). Der Sexmarkt in der Schweiz. Kenntnisstand, Best Practices und Empfehlungen. Teil 2 – Rechtsrahmen. Genf: Universität Genf/Mandant : Office fédéral de la sante publique, Division Maladies Transmissibles, Section Sida

ISBN : 2-940386-13-2978-2-940386-13-0

Vorwort

Die vorliegende Studie sammelt und analysiert die gesetzlichen Grundlagen für den Sexmarkt auf kantonaler und eidgenössischer Ebene. Die Daten wurden zwischen April und Juni 2008 zusammengetragen. Der Bericht ist aus einem vom Bundesamt für Gesundheit finanzierten Projekt hervorgegangen. Das Projekt umfasst drei verschiedene Studien, eine zum Stand der Forschungsliteratur, eine juristische Analyse sowie eine Umfrage bei wichtigen Akteuren über gute Beispiele im Bereich der Prävention und der Information der Sexarbeiterinnen.

Wir möchten allen danken, die einen Beitrag zur Entstehung des vorliegenden Berichts geleistet haben. An erster Stelle danken wir Roger Staub und Christine Kopp dafür, dass sie die Idee dieses Forschungsprojekts ins Leben gerufen haben. Anschliessend danken wir der vom BAG gegründeten Begleitgruppe Female Sex Work, im Besonderen Karen Klaue und Marlen Rusch, für ihr aufmerksames Gegenlesen unserer Dokumente. Wir danken ebenfalls Sylvie Mathys, Rechtsanwältin und Präsidentin der Hilfsorganisation Aspasia, für ihre juristischen Erklärungen, mit denen Sie uns während unserer gesamten Arbeit zur Seite gestanden ist.

Auch Kollegen von der Universität Genf haben zum Entstehen dieser Studie beigetragen: Vielen Dank an Sandro Cattacin, Jiri Benovsky und Luc Gauthier für die Mithilfe bei der Fertigstellung und Publikation des Berichts.

Genf, den 24. Oktober 2008

Milena Chimienti

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Inhaltsverzeichnis	5
Einleitung	7
Methodik	10
Rechtliche Lage der Prostitution auf Bundesebene	12
Die Prostitution im Schweizer Strafrecht	12
Der Sexmarkt und die Gesetzgebung über den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit von Ausländern	14
Die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts	18
Kantonale Rechtsrahmen über die Prostitution	23
Kanton Aargau	23
Kanton Appenzell Innerrhoden	26
Kanton Appenzell Ausserrhoden	27
Kanton Bern	28
Kanton Basel-Landschaft	30
Kanton Basel-Stadt	32
Kanton Freiburg	34
Kanton Genf	37
Kanton Glarus	40
Kanton Graubünden	41
Kanton Jura	43
Kanton Luzern	44
Kanton Neuenburg	46
Kanton Nidwalden	49
Kanton Obwalden	50
Kanton St.Gallen	52
Kanton Schaffhausen	54
Kanton Solothurn	55

Kanton Schwyz	57
Kanton Thurgau	59
Kanton Tessin	60
Kanton Uri	64
Kanton Waadt	66
Kanton Wallis	73
Kanton Zug	75
Kanton Zürich	76
Diskussion	81

Einleitung

Das Hauptziel dieses Projektes ist es, den politischen Entscheidungsträgern und den Organisationen, welche vom Sexmarkt und den damit verbundenen Fragen zur Gesundheit betroffen sind, ein Arbeitsinstrument zur Verfügung zu stellen. Dieses Instrument wird zwei verschiedene Formen annehmen: einerseits die Erfassung der Empfehlungen und guten Beispiele bezüglich der Prävention und der Förderung der Gesundheit bei Sexarbeiterinnen, andererseits wird dieses Projekt in Form einer interaktiven Internetdatenbank zugänglich sein. Diese Internetdatenbank wird eine Übersicht über den Sexmarkt in der Schweiz mit dessen Hauptakteuren sowie den Gesetzen und Projekten von Vereinigungen enthalten. Das Projekt umfasst drei Teile: der erste Teil ist dem Stand der Forschungsliteratur und der Projekte im Bereich der Gesundheit von Sexarbeiterinnen gewidmet, der zweite Teil umfasst den vorliegenden Bericht und beschäftigt sich mit der Sammlung und Zusammenfassung der Gesetzesgrundlagen für den Sexmarkt auf eidgenössischer und kantonaler Ebene. Der dritte Teil schliesslich hat zum Ziel, die Akteure (Sozialarbeit, Polizei, Sexarbeit) über die aktuellen Praktiken zu befragen um den Erfolg und die Probleme der bereits getroffenen Massnahmen zu identifizieren.

Für den vorliegenden Bericht wurde die Gesamtheit der Gesetzesgrundlagen, welche den Sexmarkt in der Schweiz auf eidgenössischer und kantonaler Ebene regulieren, erfasst. Die Gesetze behandeln die Prostitution im engen Sinne, aber auch das Arbeits- und Aufenthaltsrecht der Ausländer und die verschiedenen Gesetzgebungen über öffentliche Lokale und Nachtclubs sowie den Menschenhandel und die Pornographie. Schliesslich wurde die Rechtsprechung von fünf Kantonen untersucht (die dafür verwendete Methode wird später im Detail beschrieben). Die Erweiterung der Analyse des Rechtsrahmens auf Bereiche ausserhalb der Prostitution an sich, wie etwa die Regulierung des Aufenthalts- und Arbeitsrecht der Ausländer und die Gesetze über die Gastwirtschaft ist unerlässlich, um die Regulierung des Sexmarktes wirklich zu verstehen. Die Komplexität des Sexmarktes machte diese Erweiterung notwendig. Komplexität deshalb, weil es sich um eine "etwas andere" Erwerbsarbeit handelt, welche oft mit einer irregulären oder zumindest informellen Wirtschaft in Verbindung gebracht wird (Heller 1999) und welche verschiedene Akteure mit oft stark divergierenden Interessen (Freier, Besitzer von Lokalen, Sexarbeiterinnen, Verbände und Interessensvertretung der Sexarbeiterinnen). Komplexität auch deshalb, weil die Prostitution und weiter gefasst der Sexmarkt verschiedene Gesichter haben: einerseits selbständige Erwerbsarbeit, andererseits Lohnarbeit, als legal betrachtet oder als illegal wahrgenommen, immer aber mit sozialem Ausschluss verbunden und somit

mit den unter den prekärsten Umständen lebenden Personen wie Ausländer aus Staaten ausserhalb der EU/EFTA in Verbindung gebracht. Schliesslich resultiert die Komplexität auch daraus, dass der Sexmarkt und seine Kontrolle von moralischen Aspekten durchdrungen sind. Der Kasten 1 (den wir von Bugnon und Chimienti 2009 : 5-6 übernehmen haben) enthält die verschiedenen Aspekte, welche wir unter dem Begriff "Sexmarkt" zusammenfassen.

Kasten 1 – Abgrenzung des Sexmarktes

Unter dem im vorliegenden Bericht verwendeten Begriff „Sexmarkt“ werden alle Orte und Kontexte subsumiert, in denen sexuelle Dienste gegen Geld oder Güter angeboten werden. Spezifische Formen dieses Tauschhandels, bei denen es zwischen dem Kunden und der Sexarbeiterin¹ zu keinem physischen Treffen kommt (z. B. erotische Telefonangebote oder „Webcam-Striptease“ usw.), sind hingegen nicht Teil dieser Untersuchung. Der Sexmarkt ist durch seine grosse Heterogenität der Orte, der Akteure und der Praktiken gekennzeichnet. Wie die AutorInnen des WHO-Berichts über die HIV/AIDS-Prävention im Sexgewerbe (2005) konstatieren, hängen das Wesen, die Sichtbarkeit und die Grösse dieses Marktes stark von anderen Akteuren sowohl auf Entscheidungsebene (Politik, Gesetzgebung, Wirtschaft) als auch auf Umsetzungsebene (Polizei, Vereine) sowie von den Anschauungen der Bevölkerung ab. Diese Determinanten sind sowohl auf lokaler als auch auf nationaler und internationaler Ebene situiert. Es lassen sich allerdings einige grosse Strukturlogiken ausmachen wie der hohe Migrationsanteil (TAMPEP 2004):

- In den meisten europäischen Ländern stellen die Migrantinnen mit bis zu 80% einen signifikanten Prozentsatz der Population der Sexarbeiterinnen dar ;
- ein weiteres Merkmal des Sexmarktes ist die grosse Mobilität der Sexarbeiterinnen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit häufig das Land, die Stadt oder den Arbeitsort wechseln ;
- die „Outdoor“-Sexarbeit ist schliesslich von der „Indoor“-Sexarbeit zu unterscheiden, da diese beiden Arbeitsformen einen grossen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen, die Art der Kundschaft, den Selbstbestimmungsgrad der Sexarbeiterinnen, ihre Vulnerabilität für Gewalt und Ausbeutung sowie den Zugang zu Gesundheitsförderungsprogrammen ausüben. Die Vielzahl der Orte ist indessen sowohl für die „Outdoor“-Arbeit (Strasse, öffentliche Parkplätze, Autobahnen usw.) als auch für die "Indoor"-Arbeit (Massagesalons, Cabarets, Privatwohnungen usw.) bezeichnend und kann je nach lokalem oder nationalem Kontext variieren.

In der Schweiz lassen sich vier „Setting-Typen“ auf dem Sexmarkt differenzieren: Strasse, Massagesalons, Kontaktbars und Cabarets.

Aus rechtlicher Sicht ist die Ausübung der Sexarbeit nur auf der Strasse oder in Massagesalons zulässig. Die Sexarbeiterinnen auf der Strasse sind zwar vermehrt der

¹ Im Bemühen um eine möglichst praxisnahe Terminologie wird konsequent der Begriff „Sexarbeiterin“ verwendet, der den verschiedenen Prostitutionsformen von der offiziellen Prostitution als selbständigen Erwerbstätigkeit über bezahlte Tätigkeiten von Cabaret-Tänzerinnen oder Bardamen des Sexmarkts bis hin zur illegalen Prostitution Rechnung tragen soll. Die verwendete Terminologie mag zwar eine gewisse ideologische Färbung aufweisen, indem die Prostitution als Arbeit betrachtet wird, sie ist aber in erster Linie durch die aktuellen Gegebenheiten begründet: Ein Grossteil der europäischen Länder erkennt die Sexarbeit – zumindest teilweise – als Arbeit an, auch wenn ihr gleichzeitig eine rechtliche Sonderbehandlung zugeordnet wird.

Stigmatisierung ausgesetzt, verfügen aber hinsichtlich der Arbeitsstunden, der Auswahl der Kunden usw. über eine grössere Autonomie. In einem Massagesalon hingegen können die Erwartungen und der Druck des Chefs oder der Chefin die Handlungsfreiheit der Sexarbeiterinnen einschränken, auch wenn nach der schweizerischen Gesetzgebung die Sexarbeit nur in selbständiger Form ausgeübt werden darf. Ein Massagesalon bietet dafür grösseren Schutz vor gewalttätigen Kunden (die Frauen halten sich dort nie alleine auf).

Kontaktbars und Cabarets stellen theoretisch nur Bardamen und Striptease-Tänzerinnen ein. Wie in der Praxis jedoch festgestellt werden kann, fungieren diese Einrichtungen oft auch als direkte bzw. indirekte Prostitutionsorte (Kabinen im Hinterzimmer bzw. Treffpunkt für Prostituierte und Freier). In diesem Kontext ist die Autonomie der Frauen in der Regel gering. Die Cabaret-Tänzerinnen, die oft im Besitze einer Kurzaufenthaltsbewilligung (L-Ausweis) sind, werden meistens durch ihren Arbeitgeber einquartiert und können weder ihren Arbeitsort frei wählen noch eine andere Erwerbstätigkeit ausüben. Bei den Bardamen kann ihre unklare Rechtslage Missbräuchen seitens des Arbeitgebers Vorschub leisten.

Die Hypothese, welche diesem Überblick über die gesetzlichen Grundlagen des Sexmarktes zu Grunde liegt ist diejenige, dass der Gesetzgebung eine Schlüsselbedeutung für die Prävention und die Promotion der Gesundheit zukommt. In Kenntnis der Rechte und Pflichten der Personen ist es uns möglich, den Spielraum, den sie in Bezug auf ihre Gesundheit haben sowie die Barrieren für den Zugang zu medizinischen Leistungen, Prävention und Information besser zu verstehen. Die Notwendigkeit dieser Studie resultiert daraus, dass eine solche Bestandesaufnahme des Rechtsrahmens der Prostitution bisher nicht existierte und dass seit der Inkraftsetzung des neuen Strafgesetzbuches 1992 und seit den Abstimmungen über die Aufenthalts- und Arbeitsrechte der ausländischen Bevölkerung, welche im Zusammenhang mit der Inkraftsetzung der bilateralen Abkommen und der Freizügigkeit für Personen aus EU-Staaten stehen, viele Gesetze geändert wurden.

Das Ziel dieses Überblicks ist deshalb in erster Linie die Identifikation der wichtigsten Gesetzesgrundlagen für die Regulierung des Sexmarktes. Dies wird es uns nachher ermöglichen, die Ähnlichkeiten und wichtigen Unterschiede zwischen den Kantonen festzustellen. Schliesslich wird dieser Rechtsrahmen im dritten Teil dieser Studie im Hinblick auf seine Umsetzung beleuchtet.

Nach dieser Einführung, welche eine Beschreibung der Methode und einen kurzen Überblick über die Literatur der juristischen Aspekte des Sexmarktes beinhaltet, werden wir im darauffolgenden Teil den eidgenössischen Rechtsrahmen über die Prostitution, die Gesetzgebung über den Aufenthalt und die Arbeit von Ausländern, welche wir ebenfalls im Zusammenhang mit den neuen Reglementierungen über den Menschenhandel analysieren werden, sowie den spezifischen Rechtsrahmen der Cabaret-Tänzerinnen mit L-Bewilligung behandeln. Schliesslich werden wir die Rechtsprechung in der Schweiz im Hinblick auf die verschiedenen Themen im Zusammenhang mit dem Sexmarkt und der Prostitution

untersuchen. Die Situation der 26 Kantone wird einzeln, aber nach derselben Struktur untersucht: zuerst wird festgestellt, ob ein kantonales Gesetz oder Reglement über die Prostitution besteht, im Falle der Existenz eines solchen Gesetzes wird dieses in seinen Grundzügen umrissen. Anschliessend fassen wir die verschiedenen Gesetzesartikel über Vergnügungsorte und Lokale mit erotischer Unterhaltung (Cabaret, Champagnerbar, Night-Club, Dancing) zusammen um danach die kantonalen Gesetze über den Kampf gegen den Menschenhandel zu untersuchen. Zusätzlich werden die verschiedenen parlamentarischen Debatten über die Prostitution zusammenfassend weitergegeben um anschliessend die Rechtsprechung verschiedener Kantone (Genf, Waadt, Zürich, Solothurn und Tessin) zu untersuchen und gewisse Bestimmungen auf Gemeindeebene zu diskutieren. In der abschliessenden Diskussion dieser Untersuchung werden wir erneut die beobachteten Unterschiede und Gemeinsamkeiten diskutieren und Hinweise auf die Bedeutung dieses Rechtsrahmens für die Prävention und Förderung der Gesundheit von Sexarbeiterinnen suchen.

Methodik

Die Daten wurden zwischen April und Juni 2008 gesammelt. Auf Bundesebene wurden das Strafgesetzbuch sowie die Gesetzgebung über die Niederlassung und die Arbeitstätigkeit von Ausländern (AuG, VZAE) analysiert. Für die kantonalen und kommunalen Gesetze und Reglemente wurden die systematischen Gesetzessammlungen der betroffenen Kantone und Gemeinden auf Internet konsultiert.²

Die Suche der Gesetze wurde in zwei Phasen durchgeführt. Erstens wurde nach Stichworten (Prostitution, Prostituierte, Cabaret, Massagesalon, Sex und Menschenhandel) gesucht. Somit konnten Gesetze, welche den Sexmarkt direkt betreffen (« Gesetze über die Prostitution ») sowie andere Gesetze, welche die Prostitution behandeln (z.B. Polizeigesetze), lokalisiert werden. Zweitens haben wir systematisch die Gesetze über öffentliche Lokale und die Hotellerie darauf untersucht, ob sie « erotische » Lokale wie Nightclubs oder Cabaret-Dancings behandeln.

Auf Gemeindeebene wurden alle Kantonshauptorte untersucht. Zusätzlich haben wir andere Orte, welche bekannterweise eine wichtige Prostitutions-Szene haben (wie etwa Olten) untersucht.

Was die L-Bewilligung für Tänzerinnen aus Drittstaaten betrifft, haben wir telefonisch die zuständigen kantonalen Behörden (Amt für Migration etc.) kontaktiert. Weil der Entscheid, keine solchen Bewilligungen mehr zu erteilen,

² Z.B. <http://www.ag.ch/sar/index.htm?sar/sar.htm>

in keinem offiziellen Dokument festgehalten wird, konnten uns einzig die kantonalen Amtsdirektoren über die Politik ihres Kantons Auskunft geben.

Nach den Debatten in den Kantonsparlamenten, welche in dieser Studie erwähnt sind, wurde ebenfalls nach Stichworten (die gleichen wie für die Gesetze) auf der offiziellen Webseite jedes einzelnen Kantons gesucht.³ Dazu muss gesagt werden, dass parlamentarische Vorstösse und Motionen nur für eine beschränkte Zeit auf dem Internet erscheinen, weshalb unsere Daten nicht unbedingt vollständig sind.

Obwohl der Menschenhandel und die Prostitution zwei verschiedene Phänomene sind, sind sie in der öffentlichen Diskussion und in der Gesetzgebung oft verschränkt. Deshalb wurde in dieser Studie die Thematik des Menschenhandels ebenfalls berücksichtigt. So betrifft etwa die Abschaffung der L-Bewilligung beide Problemfelder. Die Tatsache, dass sich viele Tänzerinnen illegal prostituieren und die Vermittlungsbüros von Tänzerinnen eine dem Menschenhandel ähnliche Tätigkeit ausüben, sind wichtige Argumente für die Abschaffung dieser Bewilligung. Zudem sind in gewissen Kantonen, wie z.B. in Fribourg und in Genf, die Diskussionen um die Notwendigkeit von Gesetzen über die Prostitution gleichzeitig mit den Diskussionen über den Kampf gegen den Menschenhandel und die Zwangsprostitution entbrannt.

Die Dokumente zur Rechtsprechung auf eidgenössischer Ebene stammen von der offiziellen Webseite des Bundesgerichts, welche Zugriff auf die Leitentscheide des BG seit 1954 bietet.⁴ Via Suchmaschine wurde nach den Stichwörtern « prostitution », « cabaret » und « salon de massage » gesucht, und zwar als « exakte », « sinngemässe » und « partielle » Treffer. Allerdings wurden nur die Entscheide ab 1992 berücksichtigt, nur diese entsprechen dem aktuellen Strafrecht, welches 1991 teilweise revidiert wurde. Auf kantonaler Ebene wurde die Rechtsprechung von fünf Kantonen, welche eine grosse Prostitutionsszene aufweisen (Genf, Waadt, Zürich, Solothurn und Tessin) analysiert. Dabei haben wir nur die Fälle berücksichtigt, welche direkt den Sexmarkt betreffen.⁵

³ Z.B. die Interpellation von Yvonne Feri (SP) vom 18. September 2007 unter <http://www.ag.ch/>

⁴ <http://www.bger.ch/fr/index.htm>

⁵ Die Fälle von Rechtsprechung, in welcher die Prostitution nur unter ferner liefen erwähnt wird, wurden ausgeschlossen. Ausserdem sind die kantonalen Suchmaschinen sehr unterschiedlich und erlaubten es uns nicht, in allen Fällen dieselbe Suchmethode anzuwenden. Deshalb können wir keine absolut vollständige und systematische Resultate garantieren.

Rechtliche Lage der Prostitution auf Bundesebene

Die Prostitution im Schweizer Strafrecht

In der Schweiz ist die Prostitution erlaubt oder, genauer, nicht verboten. Es handelt sich dabei um eine im Sinne der Wirtschaftsfreiheit tolerierte Erwerbsarbeit. Die Prostitution gilt nicht als Beruf, es gibt aber kein Gesetz, welches die Ausübung der Prostitution als Verstoß gegen das Recht betrachtet. Zwei erwachsene und willige Personen dürfen also sexuelle Dienste gegen Bezahlung (Geld oder Naturalien) austauschen, dies unter der Bedingung, dass die sich prostituierende Person diese Aktivität unabhängig und ohne Druck oder Zwang ausübt. Trotzdem bleibt diese Aktivität laut dem Bundesgericht « sittenwidrig, obwohl nicht in allen Bereichen die juristischen Konsequenzen daraus gezogen wurden ».⁶

Obwohl die Schweiz kein Gesetz über die Prostitution auf Bundesebene kennt, besteht im Schweizer Strafrecht seit 1942 die Bestrebung, die Sitten zu wahren. Dies indem die Zuhälterei, das aktive Anwerben von Kunden und die homosexuelle Prostitution, welche als widernatürliche Ausschweifung betrachtet wird, verboten werden. Bei der Revision des Strafrechts von 1992 wurden diese moralisierenden Repressionsmassnahmen aus dem Gesetz gestrichen. Die Kantone und sogar die Gemeinden verfügen über die Kompetenz, Reglemente über die Prostitution zu erlassen, dadurch gilt das Verbot über das aktive Anwerben in gewissen Kantonen nach wie vor.

Zur Zeit gibt es **im Schweizerischen Strafgesetzbuch zwei Artikel** welche die Prostitution eindeutig erwähnen, beide unter dem Titel "Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität": der **Artikel 195**, welcher die Ausnützung sexueller Handlungen und die Förderung der Prostitution betrifft und der **Artikel 199** über die unzulässige Ausübung der Prostitution.

Ausserdem dient, im Falle von **Menschenhandel zum Zweck der Prostitution**, der **Artikel 182** des Strafgesetzbuches über den Menschenhandel als gesetzliche Grundlage.

Artikel 195

Der Artikel 195 des Strafgesetzbuches bestraft Personen, welche die Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt, beeinträchtigt oder eine Person der Prostitution zuführt. Die Person, welche sich prostituiert wird

⁶ ATFF 11//297ss, JT 1986/449ss

als potentielles Opfer betrachtet, dessen Schutz das Recht gewährleisten muss. Aus dem Gesetzesartikel geht die erste gesetzliche Bedingung für die Ausübung der Prostitution in der Schweiz hervor, nämlich die Garantie des Status eines/einer Selbständigerwerbenden (d.h. nicht im Lohnverhältnis stehend) der sich prostituierenden Person.⁷ Deshalb werden, laut dem Artikel 195, drei Typen von Handlungen mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren oder einer Geldstrafe bestraft:

1) Die Förderung der Prostitution, insbesondere wenn eine unmündige Person der Prostitution zugeführt wird oder wenn eine Person « unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit oder eines Vermögensvorteils wegen der Prostitution » zugeführt wird.

2) Die Beeinträchtigung der Handlungsfähigkeit einer sich prostituierenden Person indem sie bei dieser Tätigkeit überwacht wird oder Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt werden.

3) Das Festhalten einer Person in der Prostitution, unabhängig der Mittel, mit welchen dies geschieht.

Artikel 199

Der Artikel 199 des Strafgesetzbuchs trat am 1. Oktober 1992 in Kraft und bestraft die unzulässige Ausübung der Prostitution. Dieses Gesetz hält fest, dass, « wer den kantonalen Vorschriften über Ort, Zeit oder Art der Ausübung der Prostitution und über die Verhinderung belästigender Begleiterscheinungen zuwiderhandelt » mit Busse bestraft wird. Hier werden sich prostituierende Personen also als potentielle Urheber von Gesetzesübertretungen betrachtet. Dieser Gesetzesartikel ist die Grundlage, die es den Kantonen mittels eines kantonalen Gesetzes (oder Reglements) erlaubt, die erlaubten Modalitäten, Orte und Zeiten für die Prostitution zu definieren. Demnach können die Reglementierungen über die Prostitution je nach Kanton sehr unterschiedlich sein.

Artikel 182

Der Artikel 182 des Strafgesetzbuches ist seit dem 1. Dezember 2006 in Kraft und befindet sich im Titel « Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit » des Strafgesetzbuches. Dieser Artikel hat den Artikel 196 ersetzt. Der Artikel

⁷ Die Notwendigkeit, die Prostitution selbständig auszuüben, welche sich aus dem Verbot ableitet, die Handlungsfähigkeit einer sich prostituierenden Person einzuschränken, entspricht der Mehrheit der Interpretationen des Artikels 195StGB. Gewisse Kantone, wie z.B. St. Gallen und Aargau sind allerdings zu anderen Schlüssen gekommen und erlauben gewisse Formen der Sexarbeit im Lohnverhältnis, wie etwa im Rahmen von Massagesalons.

196 betraf ebenfalls den Menschenhandel, befand sich jedoch im Titel über strafbare Handlungen gegen die sexuelle Freiheit und Integrität. Dieser Wechsel entspricht den Bemühungen der schweizerischen Gesetzgebung, sich den internationalen Normen⁸ anzupassen und bedeutet eine Ausdehnung des Begriffs des Menschenhandels indem dieser nicht nur die sexuelle Ausbeutung, sondern auch die Zwangsarbeit und den Organhandel umfasst. Zudem erwähnt der neue Artikel die Situation von Minderjährigen explizit. Die Prostitution hingegen wird in diesem Artikel nicht speziell erwähnt. Der Artikel zielt auf Personen ab, welche « als Anbieter, Vermittler oder Abnehmer mit einem Menschen Handel treibe[n] zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung seiner Arbeitskraft oder zwecks Entnahme eines Körperorgans ». Die Strafe besteht aus Freiheitsentzug oder aus einer Geldbusse. Das Gesetz präzisiert: « Handelt es sich beim Opfer um eine unmündige Person oder handelt der Täter gewerbsmässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr. »

Der Sexmarkt und die Gesetzgebung über den Aufenthalt und die Erwerbstätigkeit von Ausländern

AuG (Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer) und VZAE (Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit)

Das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) und die Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) haben seit dem 1. Januar 2008 das alte Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) und die dazu gehörige Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) abgelöst. Das AuG bezieht sich nicht auf Angehörige der EU – EFTA Staaten, für welche das Abkommen über die Freizügigkeit gilt. Laut dem AuG soll die Bewilligung für Ausländer aus Drittstaaten⁹, welche einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen wollen, den wirtschaftlichen Interessen des Landes dienen. Das Gesuch für die Bewilligung muss vom Arbeitgeber gestellt werden, dieser muss nachweisen, « dass keine dafür geeigneten inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder

⁸ Gegenwärtig ist das Zusatzprotokoll zur UNO-Konvention gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität massgebend in Sachen Menschenhandel, es hat zum Ziel, die Vorbeugung, Unterdrückung und Bestrafung des Handels mit Menschen und speziell Frauen und Kindern zu erreichen (das sogenannte Palermo-Protokoll vom 15. November 2000) (More et al. 2007, 31).

⁹ Als Drittstaaten gelten Staaten ausserhalb der EU – EFTA.

Angehörige von Staaten, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen abgeschlossen wurde, gefunden werden können. » (Art. 21).

Abkommen über die Freizügigkeit : die Mitgliedstaaten

Am 1. Juni 2002 hat die Schweiz mit der Europäischen Union das Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen. Dieses Abkommen betrifft die 25 Mitgliedstaaten der EU sowie die vier Staaten der EFTA (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz).

Die 25 Mitgliedsländer der EU werden jedoch in zwei Kategorien unterteilt. Zum einen die Länder, welche als « volle Mitgliedsländer » gelten, 17 an der Zahl (EU-17) :

- | | | | |
|---------------|----------------|--------------------------|----------|
| - Deutschland | - Österreich | - Schweden | - Zypern |
| - Irland | - Belgien | - Spanien | - Malta |
| - Luxemburg | - Dänemark | - Finnland | |
| - Italien | - Griechenland | - Frankreich | |
| - Niederlande | - Portugal | - Vereinigtes Königreich | |

Die zweite Kategorie umfasst die « neuen Mitgliedsländer », für welche Übergangsbestimmungen gelten. Dazu gehören acht Staaten (EU-8) :

- | | |
|------------|-------------------------|
| - Estland | - Slowenien |
| - Lettland | - Ungarn |
| - Litauen | - Tschechische Republik |
| - Polen | |
| - Slowakei | |

Dazu werden Bulgarien und Rumänien, obwohl seit dem 1. Januar 2007 Mitgliedstaaten der EU, noch als Drittstaaten betrachtet. Die Schweiz muss mit der EU über die Übergangsregelungen für einen schrittweisen Ausbau des Freizügigkeitsabkommens für diese zwei Länder verhandeln.

Was bedeuten das neue Gesetz über Zulassung und Erwerbstätigkeit von Ausländern und das Freizügigkeitsabkommen im Hinblick auf die Regulierung der Prostitution und des Sexmarktes im Allgemeinen? Dies werden wir jetzt untersuchen.

Ausübung der Prostitution

Das Ausüben der Prostitution ist in der Schweiz nur im Rahmen einer selbständigen Erwerbstätigkeit erlaubt (siehe Art. 195 StGB).

Jede Person mit Schweizer Bürgerrecht oder mit einem Ausweis C darf in der Schweiz einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen und hat somit die Erlaubnis, die Prostitution auszuüben.

Ausserdem können, seit dem 1. Juni 2007 und gemäss dem Freihandelsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union, die Personen aus den Mitgliedsländern der EU-25-EFTA eine Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung in der Form eines B-Ausweises erhalten, und zwar ohne Kontingentierung auf Bundesebene. Dieser B-Ausweis erlaubt eine selbständige Erwerbstätigkeit und somit die Prostitution. Für die Länder der EU-17-EFTA ist diese Bewilligung nicht notwendig, falls die Aufenthaltsdauer weniger als drei Monate beträgt. Für die Länder der EU-8 ist die Bewilligung noch immer notwendig, auch für kurze Aufenthalte.

Ein Person aus einem Drittstaat hat im Grunde kein Recht, die Prostitution in der Schweiz als Selbständigerwerbender auszuüben (der Grund ist das Prinzip des AuG, wonach die Zulassung von Ausländern den wirtschaftlichen Interessen des Landes dienen soll, wodurch nur hochqualifizierte Arbeiter zugelassen werden), ausser die Person ist im Besitze eines B-Ausweises infolge Heirat mit einem Schweizer Bürger. Leute aus Drittstaaten mit einem B-Ausweis für Studenten haben hingegen keine Erlaubnis für eine selbständige Erwerbstätigkeit. Das Ausüben der Prostitution ist ihnen also untersagt.

Cabaret-Tänzerinnen

Cabaret-Tänzerinnen sind Angestellte im Lohnverhältnis und haben somit kein Recht, sich zu prostituieren. Jede Person mit Schweizer Bürgerrecht oder im Besitze eines Ausweises C, B, G oder L kann in der Schweiz als Cabaret-Tänzerin arbeiten.

Für die Länder der EU-17-EFTA gibt es im Hinblick auf unselbständige Erwerbsarbeit (Ausweise B oder L) keine Kontingentierung. Personen der neuen Mitgliedsländer (EU-8) bleiben hingegen bis 2011 den Kontingenten für Arbeitsbewilligungen des Bundes unterstellt.

Der Artikel 34 der VZAE regelt die Bedingungen für die Erteilung von L-Ausweisen an Cabaret-Künstler. Der L-Ausweis bedeutet eine Ausnahme bezüglich der Erteilung von Arbeitsbewilligungen, da er an Personen aus Drittstaaten und ohne die oben genannten Bedingungen (hohe Qualifikationen, Priorität von Arbeitern aus dem Inland, Bedürfnisse der Wirtschaft) erteilt werden kann. Spezielle Bedingungen für diesen Ausweis sind jedoch im Artikel der VZAE erwähnt: Die Anstellung einer Cabaret-Tänzerin darf nur über eine zertifizierte Agentur erfolgen, die Künstlerin muss mindestens 20 Jahre alt sein und beweisen, dass sie in der Schweiz für mindestens vier aufeinanderfolgende Monate angestellt ist. Ausserdem können die Kantone entscheiden, keine Bewilligungen an Personen aus Drittstaaten zu erteilen. Falls diese Bewilligung erteilt wird, legen die kantonalen Behörden die Obergrenze für Cabaret-Künstler aus Drittstaaten pro Etablissement fest. Falls das Kontingent pro Etablissement mehr als sechs Tänzer beträgt, muss das BFM beigezogen werden. Die kantonalen

Behörden kontrollieren auch die Arbeits- und Lohnbedingungen. Zusätzlich zur Möglichkeit, Kontingente pro Etablissement zu verfügen, entscheiden die kantonalen Behörden auch über das Brutto-Tagesgehalt der Tänzerinnen, dies innerhalb der durch die Bundesbehörden festgelegten Grenzen (zwischen 160 und 192 sFr.). Das monatliche Nettogehalt der Tänzerinnen darf nicht weniger als 2200 sFr. betragen.

Zusätzlich hat das BFM am 2. Februar 2006 Weisungen über die Anstellung von Cabaret-Tänzerinnen verfügt. Die Weisungen, die zum Schutze der Tänzerinnen formuliert wurden, verfügen, dass das Gehalt zwingend auf ein Bank- oder Postkonto überwiesen werden muss, auf welches weder der Arbeitgeber noch die Agentur Zugriff haben. Die Tänzerinnen müssen durch ihren Arbeitgeber für Kranken-, Spital- und Medikamentenkosten versichert werden. Ausserdem legen die Weisungen fest, dass von den Tänzerinnen keine andere Dienstleistung als die im Arbeitsvertrag erwähnten gefordert werden kann (« namentlich die Prostitution »).

Kampf gegen den Menschenhandel

Die Artikel 35 und 36 der VZAE betreffen den Menschenhandel. Falls sich eine Person, die Opfer oder Zeuge von Menschenhandel ist, illegal in der Schweiz aufhält, gewähren die kantonalen Behörden eine Bedenkzeit, während der die Person nicht ausgeschafft werden kann, damit diese entscheiden kann, ob sie mit den Behörden zusammenarbeiten will. Die Bedenkzeit muss mindestens dreissig Tage betragen. Die Bedenkzeit kann, nebst anderen Gründen, hinfällig werden, falls die Person mit den mutmasslichen Tätern Kontakt aufnimmt oder wenn sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich stört. Falls nach der Bedenkzeit die Anwesenheit der Person für die Bedürfnisse der Untersuchung oder des juristischen Verfahrens noch vonnöten ist, erteilt die kantonale Behörde eine Kurzzeitbewilligung. Die betroffene Person muss die Schweiz verlassen, sobald die Bedenkzeit vorüber ist oder ihr Aufenthalt für die Bedürfnisse der Untersuchung oder des juristischen Verfahrens nicht mehr nötig ist.

Seit dem 1. Januar 2003 ist die KSMM (Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel) dafür zuständig, die nötigen Strukturen und Netzwerke für eine effiziente Bekämpfung und Prävention des Menschenhandels und des Menschenschmuggels zu gewährleisten. Zu diesem Zweck hat die KSMM, nebst anderen Aktionen, einen Führer zu Händen der Kantone erstellt, um Mechanismen der Zusammenarbeit gegen den Menschenhandel aufzustellen und somit einen besseren Schutz der Opfer und eine bessere Strafverfolgung der Täter zu sichern.

Die Rechtsprechung des Schweizerischen Bundesgerichts

Die erfassten Urteile umfassen verschiedene Arten von Rekursen an die letzte juristische Instanz, welche das Bundesgericht in der Schweiz darstellt: Verwaltunggerichtsschwerden an das Bundesgericht, Beschwerden in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, Nichtigkeitsbeschwerden und Berufungen.

Verschiedene Arten von Bezügen zum Sexmarkt in den Urteilen des Bundesgerichts.

Der Sexmarkt wird nicht in allen Urteilen des Bundesgerichts gleich beurteilt. Man kann in den behandelten Fällen verschiedene Bezüge zum Sexmarkt und zur Prostitution erkennen.

Typus 1 Prostitution als zentrale Frage des Urteils

In gewissen Beschwerdefällen steht die Prostitution im Zentrum der Urteile, welche v.a. Verstösse gegen die Artikel 195, 182 und 199 des StGB, d.h. entweder Förderung der Prostitution, Menschenhandel oder unerlaubte Ausübung der Prostitution beinhalten.

Typus 1.1 Förderung der Prostitution und Menschenhandel

Rekurs (121 IV 86, 1995, M. gegen den Generalstaatsanwalt des Kantons Genf, abgewiesen). Die Betreiberin eines Massagesalons ist der « Kuppelei » angeklagt, weil sich die Geschehnisse vor dem Inkrafttreten des neuen Strafgesetzbuches abspielten. In dieser Situation muss für die Bestrafung des Angeklagten die Mindeststrafe angewendet werden und es handelt sich um die Bestrafung der Kuppelei. Trotzdem fallen die Geschehnisse unter den Tatbestand der Förderung der Prostitution, da die Angestellten des Massagesalons die Kunden nicht nur massierten, sondern auch masturbierten und oral befriedigten, jedoch ohne dass es zu weiteren sexuellen Kontakten kam. Das Bundesgericht entscheidet jedoch, dass die Masseurinnen die Prostitution ausüben und stützt sich dabei auf die Botschaft des Bundesrates, welche Prostitution folgendermassen definiert: "Prostitution kann sowohl hetero- wie homosexuelle Prostitution sein. Sie besteht im gelegentlichen oder gewerbsmässigen Anbieten und Preisgeben des eigenen Körpers an beliebige Personen zu deren sexueller Befriedigung gegen Entlohnung in Geld oder anderen materiellen Werten. Die sexuelle Handlung braucht nicht in der Vornahme des Beischlafs zu bestehen."¹⁰

Laut einem Urteil des Bundesgerichts (125 IV 269, 1999, F. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich) ist die Förderung der Prostitution

¹⁰ Bundesblatt, 137. Jahrgang 1985, Band II, 1082f.

dadurch definiert, dass über Ort, Zeit, Ausmass oder andere Umstände der Prostitution bestimmt wird. Der Druck kann darin bestehen, dass kontrolliert wird, ob die Prostituierte genügend anschafft, Rechenschaft über die Einkünfte verlangt wird oder die Umstände der Tätigkeit näher festgelegt werden. Dies bedeutet einen Verlust der Entscheidungsfreiheit betreffend des Zeitpunktes und der Umstände, unter welchen sich eine Person prostituiert, welcher aus dem ausgeübten Druck resultiert. Dies ist im Falle der betroffenen Escort-Agentur gegeben.

Die Frage der Förderung der Prostitution wird vom Bundesgericht im Urteil (126 IV 76, 2000, Staatsanwaltschaft des Kantons Graubünden gegen A., B., C. und D., abgewiesen) genauer definiert. Das Urteil hält fest, dass die Verantwortlichen einer Sauna, welche eine Preisliste erstellen und die alle Einkünfte, welche die Prostituierten in einem Tag erzielen, einziehen, um sie anschliessend, nach einem Abzug von 40 Prozent als Bezahlung für die Miete und die Infrastruktur, wieder verteilen, sich dem Vergehen der Förderung der Prostitution nicht strafbar machen. Das Bundesgericht hält fest, dass in einem Fall von Förderung der Prostitution die Ausnutzung einer Abhängigkeit oder das Verfolgen eines materiellen Vorteils nicht vonnöten sind. Dazu reichen, wie im behandelten Falle (129 IV 71, 2002, X. gegen den Generalprokurator von Bern, abgewiesen), « wenn ein altersmässig oder sonst wie ein überlegener Täter die Jugendlichkeit des Opfers ausnützt und es zur Prostitution drängt oder überredet » und somit seine Handlungsfreiheit eingeschränkt ist.

Der Verstoss des Menschenhandels ist laut dem Bundesgericht (129 IV 81, 2002, X. gegen Generalstaatsanwalt des Kantons Zürich, abgewiesen und 128 IV 117, 2002, Generalstaatsanwalt des Kantons Tessin gegen A. und B., gutgeheissen) im Strafgesetzbuch dadurch festgelegt, dass die Person in ihrem sexuellen Selbstbestimmungsrecht verletzt worden ist, d.h. ohne Einwilligung. Die formale Einwilligung zur Prostitution der sich prostituierenden Person ist nicht wirksam, wenn sie auf schwierige wirtschaftliche und soziale Verhältnisse im Herkunftsland zurückzuführen ist. In diesem Falle ist die Person als Opfer von Menschenhandel zu betrachten, weil die Entscheidungsfreiheit durch die wirtschaftliche Not beeinträchtigt ist. Deshalb macht sich jeder, der Personen aus solchen Ländern für seine Etablissements anwirbt oder als Mittelsmann dafür figuriert, des Menschenhandels und der Förderung der Prostitution schuldig. Hingegen hält das Urteil 129 IV 81 (2002) fest, dass, « wer auf Prostituierte einwirkt, damit sie den Ausstieg aus der Prostitution gar nicht erst erwägen » diese Strafnorm nicht erfüllt. Dafür muss die sich prostituierende Person bereit sein, die Prostitution zu verlassen.

Zusätzlich ist das Bundesgericht der Ansicht, dass der Verstoss gegen das Verbot des Menschenhandels einen Verstoss gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht voraussetzt. In der Beurteilung eines Rekurses (126

IV 225, 2000, M. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Thurgau, gutgeheissen) hält das Bundesgericht fest, dass die Tatsache, dass die Prostituierten von einem Etablissement zum anderen disloziert wurden, dafür nicht ausreicht.

Typus 1.3 Illegales Ausüben der Prostitution

In einem Rekurs (124 IV 64, 1998, B. gegen Statthalteramt des Bezirkes Zürich, abgewiesen) wird die Frage der illegalen Ausübung der Prostitution behandelt. In diesem Fall ist das Bundesgericht der Ansicht, dass Verstösse gegen die kantonalen und kommunalen Bestimmungen zur illegalen Ausübung der Prostitution nach dem Artikel 199 des StGB mit Busse oder Haft bestraft werden. Dieser Artikel betrifft auch Verstösse gegen Bestimmungen, welche schon vor seinem Inkraftsetzen bestanden.

Typus 2 Prostitution im kontextuellen Bereich

In anderen Entscheiden des Bundesgerichts sind die Prostitution und der Sexmarkt nicht im juristischen Bereich des gefälltten Urteils, sondern Teil des Lebens der Akteure.

Typus 2.1 Definitionen und Abgrenzungen

In gewissen Urteilen hat die Prostitution einen wichtigen Platz inne und sie definieren und limitieren somit die Position der Prostitution in allen Rechtsbereichen der Schweiz.

Im Bereich des Ausländerrechts machen sich Betreiberinnen und Betreiber von Massagesalons des Verstosses gegen das ANAG schuldig, falls Frauen ohne Aufenthaltsbewilligung in ihrem Etablissement kontrolliert werden. Das Bundesgericht stützt die Schuld eines Betreibers, der Ausländerinnen ohne Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz beschäftigt hat (128 IV 170, 2002, X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, abgewiesen). Als Verantwortlicher der Infrastruktur entscheidet er über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, auch wenn er den Prostituierten keinerlei Weisungen betreffend der Arbeitszeit, der Anzahl der zu bedienenden Freier und der Art der Dienstleistungen etc. erteilt. Hingegen verstösst die Verantwortliche eines Salons nicht gegen das Gebot des Vermieters, ausländische Personen anzumelden, weil dieser Begriff Personen definiert, welche Personen beherbergen, die nicht in ihren Diensten stehen (129 IV 176, 2003, X gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Luzern, gutgeheissen). In anderen Urteilen hingegen wurden Betreiber von Massagesalons für schuldig befunden, den Aufenthalt von illegalen Ausländern erleichtert zu haben und Ausländer illegal beschäftigt zu haben, wenn sie Ausländer beschäftigten und beherbergten, die als Touristen in die Schweiz einreisten (131 IV 174, 2005, A. und B. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Schwyz, abgewiesen und 128 IV 117, 2002, Staatsanwaltschaft des Kantons Tessin gegen A. und B., gutgeheissen). Ausländer verstossen gegen das Gesetz, wenn sie während ihres Aufenthalts als Touristen einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

Das Urteil (128 IV 170, 2002, X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, abgelehnt) gibt den Kantonen einen Spielraum für die Definition von Angestellten von Massagesalons als Lohnempfänger. Basierend auf diesem Urteil welches definiert, nach welchen Bedingungen eine Masseuse als Lohnempfängerin arbeiten kann, betrachten gewisse Kantone (etwa Aargau und St. Gallen) Verantwortliche der Infrastruktur eines Salons als deren Betreiber und Arbeitgeber. Der Verstoss gegen das Verbot der Förderung der Prostitution, d.h. Vorschriften zur Arbeitszeit, die Anzahl von Kunden und die Dienstleistungen, bleibt jedoch im Falle von angestellten Masseusen erhalten.

Das Bundesgericht definiert auch die Bedrohung der öffentlichen Ordnung, welche von einem italienischen Staatsangehörigen ausgeht, der sich in der Schweiz aufhält und der sich anlässlich eines früheren Aufenthaltes in der Schweiz der Förderung der Prostitution und schwerer Verstösse gegen das ANAG (illegale Arbeiter in die Schweiz holen und beschäftigen) schuldig gemacht hat (130 II 493, 2004, X. gegen das Amt für Bevölkerung des Kantons Waadt, abgewiesen).

Im Bereich des Versicherungsrechts gibt das Bundesgericht einer Versicherungsgesellschaft recht, welche es ablehnt, für eine Frau aufzukommen, welche beim Ausüben der Prostitution angegriffen und deshalb invalid wurde, da sie ihre Aktivität der Prostitution nicht deklariert hatte und es sich um eine mit einem sehr grossen Risiko verbundene Tätigkeit handelt (122 III 458, Ehemann L. gegen Versicherungsgesellschaft X., abgewiesen).

Auch im Mietrecht können Fragen des Sexmarktes eine Rolle spielen, wie etwa im Rekurs gegen die Verwendung von Lokalen als Massagesalons, die als Büros vermietet wurden. Diese Verwendung wurde als dem Mietvertrag konform beurteilt (123 II 109, 2006, X. gegen Y. AG, abgewiesen).

Ausserdem arbeitet das Bundesgericht an der juristischen Definition der Prostitution mit, etwa im Falle einer Berufung gegen die Telefonrechnung eines Telefonsexanbieters wo es festhält, dass « das Anbieten von erotischen oder pornografischen Diensten nicht damit gleichzusetzen ist, seinen Körper gegen Bezahlung anzubieten » (129 III 604, 2003, Swisscom Fixnet SA gegen A., 1. zivilrechtliche Abteilung, gutgeheissen). Die Frage der Definition des Sexmarktes ist auch im Entscheid präsent, wo es um eine politische Entscheidung zu Cabarets geht (122 I 44, 1996, Rudolf Kreis u. Mitb. Gegen Volkswirtschafts- und Polizeidirektion sowie Regierungsrat des Kantons Appenzell A.Rh., abgewiesen). Darin geht es um sechs Cabaretbetreiber, die sich einer Weisung widersetzen, welche 1995 die Erteilung von Tänzerinnen-Bewilligungen an Personen aus aussereuropäischen Ländern stoppt.

Typus 2.2 Zugehörige Positionen

Im Fall einer Scheinehe (123 II 49, 1997, B. und R. gegen Verwaltungsgericht des Kantons Waadt und Amt für Einwohnerkontrolle und Fremdenpolizei des Kantons Waadt, gutgeheissen) wird die Prostitution, welche die Frau während der Ehe ausgeübt hat, nebst anderen Punkten als Argument für den Scheincharakter der Ehe verwendet. Dazu kommt die Tatsache, dass in einem Rekurs gegen ein Urteil wegen sexueller Nötigung, Vergewaltigung und Ausnutzen einer Notsituation (128 IV 106, 2002, X. gegen Y., Kassationsgericht, gutgeheissen) die Prostitution als Illustration des « erbärmlichen » Lebens des Opfers dient, welches als Heranwachsende dieser Tätigkeit nachging, als sie auf der Strasse lebte. Ein Rekurs wegen Urkundenfälschung (128 IV 265, 2002, X gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, abgewiesen) bestätigt die Schuld der Miteigentümer einer Vermittlungsagentur für Cabaret-Tänzerinnen, welche mit der Zustimmung der Tänzerinnen die Unterschriften auf deren Arbeitsverträgen fälschten, um eine Aufenthaltsbewilligung zu erwirken.

Auch andere Fälle haben einen kontextuellen Zusammenhang mit dem Sexmarkt. So gibt es zwei Urteile, in denen Cabarets betroffen sind. In einem Fall geht es um Veruntreuung (127 IV 49, 2001, A. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Waadt, gutgeheissen) und in einem anderen um die Abrechnung der MWSt und der « Armensteuer » (droit des pauvres) (122 I 213, 1996, A. gegen Verwaltungsgericht und Departement für Justiz, Polizei und Transport des Kantons Genf, abgewiesen). Die Prostitution spielt in diesen Fällen aber weder bei den Taten noch bei den Erwägungen für das Urteil eine Rolle.

Auch wenn das Urteil von erstinstanzlichen Gerichten den Sexmarkt betrifft, werden im Rekurs manchmal andere Aspekte geltend gemacht. So geht es in verschiedenen Rekursen gegen Urteile über die Förderung der Prostitution um die Entschädigung einer nicht anwaltlich vertretenen Partei (125 II 518, 1999, A. gegen Obergericht des Kantons Zürich, gutgeheissen), um die Sicherheitshaft (132 I 21, 2006, X. gegen Staatsanwaltschaft des Kantons Zürich, abgewiesen) und die telefonische Überwachung eines Verdächtigen (125 I 46, 1998, X. gegen Amtstatthalteramt Sursee, Staatsanwaltschaft und Obergericht des Kantons Luzern, abgewiesen).

Typus 3 Prostitution wird als Vergleich verwendet

Dieser letzte Typus von Entscheiden mit Bezug zum Sexmarkt ist von besonderer Art, da die Prostitution als Illustration in einem rhetorischen Vergleich verwendet wird. So zum Beispiel in einem Entscheid (119 Ia 433, 1993, B. und Mitbeteiligte sowie die Apothekerverein des Kantons Schaffhausen gegen G., Regierungsrat und Obergericht des Kantons Schaffhausen, gutgeheissen) in dem sich eine Apothekervereinigung gegen Privatapotheken (Verkauf von Medikamenten durch die Ärzte) wehrt und in dem der Unterschied zwischen Theatern und Cabarets sowie zwischen Drogerien und Apotheken als Illustration für das Konkurrenzverhältnis angeführt werden. Ausserdem wird in einem Entscheid über einen Verstoss

gegen das Betäubungsmittelgesetz die Prostitution als nächste Etappe in der Biographie einer drogenabhängigen Person in Betracht gezogen (120 IV 334, 1994, Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft gegen W., gutgeheissen). Dies ist auch einem Rekurs (127 III 342, 2001, M.T. gegen Ö.T., 2. öffentlich-rechtliche Abteilung, abgewiesen) über eine Scheinehe, in welcher die Ehefrau drogenabhängig war, der Fall.

Kantonale Rechtsrahmen über die Prostitution

Kanton Aargau

Prostitution

Allgemein

Keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Aargau.

Strassenprostitution

Keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Weder das **Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken** von 1997 noch die Verordnung gleichen Namens nehmen explizit Bezug auf Lokale wie Cabarets, Kontaktbars, Nightclubs oder Dancings. Einzig die Erklärungen des Departementes für Volkswirtschaft und Inneres von 2004 in Form einer zusammenfassenden Tabelle über das Gastgewerbegesetz erwähnt « Cabarets » und « Dancings », jedoch in Bezug auf die Problematik der Arbeitszeiten der Angestellten.

L-Bewilligung

Der Kanton Aargau erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten unter der Bedingung, dass es sich nicht um ihren ersten Aufenthalt in der Schweiz handelt. Ein anderer Kanton muss ihnen schon eine Bewilligung erteilt haben, damit sie einen L-Ausweis des Kantons Aargau erhalten.

Kampf gegen den Menschenhandel

Keine gesetzliche Bestimmung des Kantons Aargau nimmt Bezug auf den Menschenhandel. Die Frage wurde allerdings in parlamentarischen Debatten aufgeworfen (siehe unten).

Debatten über die Prostitution

Die Frage der Prostitution erscheint als Nebenthema in einer Debatte des Grossen Rates über die legale Abgabe von Drogen. Die Prostitution wird von der Grossrätin Esther Hasler (Grüne) erwähnt, sie sieht in der Drogenabgabe ein Mittel zur Bekämpfung der Prostitution bei Drogenabhängigen.

Andere Interpellationen betreffen das Thema der Prostitution direkter. In einer **Interpellation** von Regula Fiechter (Grüne) im Jahr 2001 geht es um den **Frauenhandel** und die Tatsache, dass sich illegal in der Schweiz aufhaltende Migrantinnen keine Anzeige wegen den an ihnen verübten Verbrechen erstatten. Die Grossrätin interpelliert die Fremdenpolizei des Kantons Aargau über ihr Vorgehen und ihre Position zu einer Petition für ein « Schutzprogramm für Betroffene von Frauenhandel », welche am 15. März dem Bundesrat übergeben wurde.

Antwort der Regierung. Bis im Januar 2002 hat die Fremdenpolizei des Kantons Aargau nie eine Anzeige wegen Frauenhandels erhalten. Allerdings hat die Kantonspolizei bereits Verstösse gegen das Verbot des Menschenhandels festgestellt. Ein Opfer von Menschenhandel ohne Aufenthaltsbewilligung muss den Kanton verlassen und laut dem Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) muss die Fremdenpolizei für die Ausschaffung sorgen. Allerdings lässt die Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) der Ausländerpolizei einen Spielraum, um zu beurteilen, ob es sich um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall handelt, welcher die Ausschaffung verhindert. Laut der Regierung ist die erwähnte Petition zu unterstützen, sie distanziert sich jedoch von gewissen Forderungen, welche seiner Meinung nach in der Kompetenz der eidgenössischen Gesetzesgeber liegen.

Yvonne Feri (SP) **interpelliert** die Regierung 2007 über den **Menschenhandel, die Zwangsprostitution und Zwangsheiraten**. Sie fragt, was der Regierungsrat im Hinblick auf folgende Punkte zu tun beabsichtigt:

- Kampagnen über den Menschenhandel, die Zwangsprostitution und Zwangsheiraten im Rahmen der Euro 08
- Kommunikation von Informationen über die von Zwangsprostitution und Zwangsheiraten betroffenen Personen im Kanton Aargau
- Provisorische Aufenthaltsbewilligungen für Opfer
- Finanzielle Hilfe für ein niederschwelliges Beratungsangebot für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution sowie von Zwangsheiraten

- Aktive Sensibilisierung und Präventionskampagne über diese Themen

Antwort der Regierung. In seiner Antwort hält der Regierungsrat fest, dass die Polizei während der Euro 08 ihre Kontrollen in einschlägigen Etablissements verstärken wird, dies im Rahmen einer verstärkten Sensibilisierung für Zwangsprostitution. Er erinnert auch daran, dass in Deutschland während der Weltmeisterschaften 2006 die Zwangsprostitution nicht das befürchtete Ausmass erreicht hat.

Weiter liefert der Regierungsrat die Zahlen über verschiedene Übertretungen zwischen 2002 und 2007. Menschenhandel: vier Fälle, Freiheitsberaubung und Entführung: ein Fall, Förderung der Prostitution: 32 Fälle, Ausnützung der Notlage und unerlaubtes Ausüben der Prostitution: kein Fall sowie Zwangsheirat: kein Fall. Obwohl in dieser Statistik eine gewisse Anzahl von Fällen von Zwangsprostitution auftauchen, ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese kein schwerwiegendes Problem darstellt. Er präzisiert, dass die Behörden keine Daten über das Profil der Opfer hat und es nicht als dringlich erachtet, solche zu erstellen.

Was die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen für die Opfer betrifft, so tritt der Regierungsrat darauf ein, die Situation aller Fälle zu studieren um zu beurteilen, ob es sich um einen schwerwiegenden persönlichen Härtefall laut dem Ausländergesetz (AuG) handelt. Der Regierungsrat erwähnt in seiner Antwort, dass eine Beratungsstelle des Bundesamtes für Migration betroffene Personen, darunter Cabaret-Tänzerinnen, unterstützt, berät und anleitet. Allerdings wenden sich die Opfer von Menschenhandel, aufgrund ihres Status als Illegale, nicht an diese Stelle. Die Regierung ist der Ansicht, dass die Cabaret-Tänzerinnen durch die Kontrolle der Weisungen des Bundes gut geschützt sind. Sie erhalten zusammen mit ihrer Aufenthaltsbewilligung ein Blatt mit Informationen über ihre Rechte und Pflichten. Dieses Dokument wurde in Zusammenarbeit mit Experten erstellt. Schliesslich ist die Regierung der Meinung, dass die Unterstützung von Kampagnen in jedem Fall neu beurteilt werden muss.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung im Kanton Aargau wurde für diese Studie nicht analysiert.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden in den Städten Aarau und Baden keine kommunalen Bestimmung zur Prostitution gefunden.

Kanton Appenzell Innerrhoden

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Appenzell Innerrhoden.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Laut dem **Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken** von 1994 ist für das Betreiben eines Dancingbetriebs ein Patent erforderlich. Das Patent erlaubt den Ausschank von Getränken und das Servieren von Mahlzeiten im Lokal und auf der Terrasse sowie das Organisieren von Vergnügungen (Dancing oder Discothek). Der Inhaber des Patents ist für die Einhaltung der « guten Sitte » sowie für Ruhe und Ordnung in seinem Lokal zuständig. Der Eintritt ins Dancing ist Jugendlichen unter 16 Jahren ohne die Begleitung eines Erziehungsberechtigten verboten. Beim Anbringen von Dekorationen regelt der Grosse Rat die zeitlichen Beschränkungen und die besonderen feuer-, gesundheits- und sittenpolizeilichen Auflagen. Das Gesetz regelt ebenfalls allfällige Darbietungen indem es festhält, dass Darbietungen mit einer oder mehreren Personen eine Bewilligung benötigen und dass sie nicht gegen die guten Sitten verstossen dürfen. Der Inhalt dieser Art von Darbietungen wird nicht ausgeführt. Der Ausdruck « gegen die guten Sitten verstossen » entspricht sehr wahrscheinlich Darbietungen erotischer Art.

L-Ausweis

Der Kanton Appenzell Innerrhoden hat kein Verfahren für die Erteilung von L-Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen und zählt keine Cabarets auf seinem Kantonsgebiet.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Appenzell Innerrhoden kennt keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Appenzell Innerrhoden (<http://www.ai.ch>, Stand am 06.05.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung im Kanton Appenzell Innerrhoden wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Keine kommunalen Bestimmung zur Prostitution in der Gemeinde Appenzell.

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden hat keine Gesetze über Etablissements wie Cabarets, Kontaktbars, Nightclubs oder Dancings erlassen. Das **Gesetz über das Gastgewerbe** von 1999 erwähnt die erotische Unterhaltung nicht.

L-Ausweis

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden erteilt keine L-Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten. Laut Auskunft des Migrationsamtes existiert kein offizielles Dokument zu diesem Thema.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden kennt keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Appenzell Ausserrhoden (<http://www.ah.ch>, Stand am 07.05.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden in der Gemeinde Herisau keine kommunalen Bestimmung zur Prostitution gefunden.

Kanton Bern

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Bern.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Laut dem Artikel 18 über Nachtlokale **des Gastgewerbegesetzes** (GGG) vom 11. November 1993 ist « für Striptease und ähnliche Darbietungen (...) eine Zusatzbewilligung erforderlich ». Ausserdem sind Darbietungen, welche die Menschenwürde verletzen, verboten. Das Gesetz verbietet es, den Gästen alkoholische Getränke aufzudrängen, Animierdamen oder –herren zu beschäftigen oder im Betrieb zu dulden sowie das Personal zum Trinken mit den Gästen zu verpflichten oder dafür zu entlohnen.

Die **Gastgewerbeverordnung** (GGV) vom 13. April 1994 hält fest, dass Nachtlokale Garderoben für die Artistinnen und Artisten aufweisen müssen und von der Bühne ein direkter Abgang zur Garderobe bestehen muss.

L-Bewilligung

Der Kanton Bern erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten. Der Regierungsrat hat den Entscheid, weiterhin solche Bewilligungen zu erteilen, kürzlich in seiner ablehnenden Antwort zu einer parlamentarischen Motion zu ihrer Abschaffung bestätigt.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Bern kennt keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Bern (<http://www.be.ch/web/fr>, Stand am 30.04.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet. Jedoch wurde am 3. September 2008 von den Ratsmitgliedern Häslar (Grüne), Kneubühler (FDP), Blank (SVP) und Hufschmid (SP/Juso) eine Motion deponiert, welche den Regierungsrat zur Schaffung eines Gesetzes über die Prostitution auffordert. Das Ziel dieses Gesetzes wird es sein, die Modalitäten der Ausübung der Prostitution besser zu regeln und die Sexarbeiterinnen und -arbeiter besser vor Ausbeutung zu schützen. Die Motion wurde angenommen und somit ist der Kanton Bern momentan mit der Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes beschäftigt.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung im Kanton Bern wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Die Stadt **Bern** verfügt seit dem 27. August 2003 über eine **Verordnung über Strassenprostitution** (Prostitutionsverordnung, SPV) mit dem Ziel, die Sicherheit der Sexarbeiterinnen und -arbeiter, welche ihren Beruf auf öffentlichen Grund ausüben, zu garantieren und die Nachbarschaft vor den negativen Auswirkungen des Sexgewerbes zu schützen.

Verbote. Die Prostitution ist in Gebieten mit Wohncharakter, auf den Zufahrtswegen zu solchen Gebieten, an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während deren Betriebszeit, in öffentlichen Anlagen und auf den angrenzenden Strassen sowie in der Nähe von Kirchen, Kirchgemeindehäusern, Schulhäusern, Spitälern und Heimen verboten. Der Stadtrat kann Ausnahmen innerhalb dieser Sperrzonen definieren und

sogenannte « tolerierte Standplätze » bestimmen. Ausserhalb der Sperrzonen ist die Prostitution gestattet.

Geschützte Arbeitsplätze. Die Stadt richtet geschützte Arbeitsplätze für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter ein. Sie fördert die Benützung dieser Arbeitsplätze. Die Benützung ist kostenlos.

Beratungsstellen. Die Stadt stellt Standorte für mobile Beratungsstellen zur Verfügung. Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen der Polizei und den Betreiberinnen und Betreibern der mobilen Beratungsstellen.

Die Stadt **Biel** reglementiert die Prostitution mit dem Artikel 53 des Polizeireglements vom 13. März 1977. Demnach ist die Prostitution auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen, an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel, in und bei Parks und parkähnlichen Anlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind und in der Nähe von Kirchen, Schulen, Spitälern und Friedhöfen verboten.

Kanton Basel-Landschaft

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Basel-Landschaft.

Das **Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden** (Gemeindegesezt) erwähnt jedoch die Ordnungs- und Sittenpolizei als eine von sechs Einheiten der Gemeindepolizei. Laut Gesetz sind die Aufgaben der Sittenpolizei « die Verhinderung, Beseitigung und Ahndung ordnungs- und sittenwidriger Zustände und Verhaltensweisen, sofern die Öffentlichkeit davon in Mitleidenschaft gezogen wird ». In diesem Sinne kann sie also einen Effekt auf die Prostitution haben.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügnungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Es gibt im Kanton Basel-Landschaft keine spezifischen Bestimmungen über das Betreiben von Cabarets, Kontaktbars, Nightclubs oder Dancings.

Indirekt ist die erotische Animation jedoch im **Gastgewerbegesetz** erwähnt, welches hauptsächlich im Jugendschutz interveniert. So untersagt dieses Gesetz Personen unter 18 Jahren den Zutritt zu Lokalen mit Striptease, Sex-Shows, Sexvideos oder anderen Darbietungen solcher Art.

L-Bewilligung

Der Kanton Basel-Landschaft erteilt L-Bewilligungen an Tänzerinnen aus Drittstaaten.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Basel-Landschaft verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Politische Debatten über die Prostitution

Eine **Interpellation** von Simone Abt (SP) von 2007 mit dem Titel « Euro 08 ohne **Zwangsprostitution** » stellt folgende Forderungen an die Regierung:

- Eine Sensibilisierungskampagne bei den Sexarbeiterinnen und ihren Freiern
- Aus- und Weiterbildung der involvierten Behörden (Polizei, Statthalterämter)
- Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Stadt und den anderen Gastkantonen
- Einsatz und Verstärkung von Polizei- und Grenzkontrollen gegen Schlepper und Menschenhändler auf Bundesebene

Antwort des Regierungsrates. Der Regierungsrat unterstützt das Ziel einer Euro 08 ohne Zwangsprostitution. Trotz der Schwierigkeit, zur Prostitution gezwungene Personen zu erreichen, wird der Regierungsrat überprüfen, ob und wie Informationen zum Kontakt mit der Polizei, anderen Behörden oder Vereinigungen abgegeben werden können. Was die Freier betrifft, wird der Regierungsrat nach Möglichkeit private Initiativen unterstützen. Allerdings fasst er keine zusätzliche Ausbildung der Behörden ins Auge. Diese sind laut dem Regierungsrat bereits ausgebildet oder in Weiterbildung in Bezug auf diese Problematik. Was die interkantonale Zusammenarbeit betrifft, so beschäftigt sich eine Arbeitsgruppe des Bundes mit der Sicherheit der Euro 08 und die Kantone beider Basel arbeiten für die Vorbereitung des Anlasses zusammen.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Basel-Landschaft wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Stadt Liestal gefunden.

Kanton Basel-Stadt

Prostitution

Allgemeines

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über gesetzliche Bestimmungen über die Prostitution. Seit 2006 ist die **Verordnung über Strassenprostitution**, welche auf dem Übertretungsstrafgesetz basiert, in Kraft. Das Übertretungsstrafgesetz erwähnt ebenfalls die Salonprostitution. Allerdings beinhalten diese Bestimmungen keine Definition der Prostitution. Die Verordnung, welche aus zwei Artikeln besteht, formuliert auch kein explizites Ziel.

Strassenprostitution

Die Verordnung basiert auf dem Übertretungsstrafgesetz von 1978 und bestimmt « Toleranzzonen », in welchen die Prostitution ausgeübt werden darf. Diese Zonen sind räumlich durch Strassenabschnitte begrenzt. In Grossbasel ist ein Abschnitt vor dem Güterbahnhof Wolf als Toleranzzone definiert, in Kleinbasel je ein Abschnitt vor dem Güterbahnhof DB und im Bereich Webergasse, Ochsen- und Teichgässlein. Ausserhalb der Toleranzzonen ist die Prostitution unter Androhung einer Geld- und/oder Haftstrafe verboten. Diese Sanktionen sind auch anwendbar, wenn die Nachbarschaft durch die Prostitution auf unhaltbare Weise belästigt wird.

Das **Übertretungsstrafgesetz** definiert, welche Handlungen und Unterlassungen laut kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Reglementen strafbar sind. Zwei Kontexte werden in Betracht gezogen: die Strassen- sowie die Salonprostitution. Die Strassenprostitution ist unter den selben Umständen wie in der Verordnung über die Strassenprostitution erwähnt strafbar.

Salonprostitution

Die Salonprostitution kann bestraft werden, wenn die Nachbarschaft unzumutbar belästigt wird. Ein Salon kann nach behördlicher Androhung durch das Sicherheitsdepartement geschlossen werden. Bei der Interessenabwägung kommt dem Standort des Salons besondere Bedeutung zu. Die Prostitution erscheint indirekt auch im **Gesetz betreffend das Halten von Hunden** von 1982 (ergänzt 2000). Laut diesem Gesetz braucht es für das Halten eines gefährlichen Hundes eine Bewilligung, welche nach verschiedenen Kriterien erteilt wird. Der Hundehalter muss über einen guten Leumund verfügen und darf nicht wegen Gewaltdelikten vorbestraft sein. Er

muss ebenfalls beweisen, dass er nie wegen Förderung der Prostitution verurteilt wurde. Das lässt den Schluss zu, dass die Förderung der Prostitution als « Risikofaktor » beim Halten von gefährlichen Hunden betrachtet wird.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Es gibt im Kanton Basel-Stadt keine spezifischen Bestimmungen über das Betreiben von Cabarets, Kontaktbars, Nightclubs oder Dancings. Indirekt ist die erotische Animation jedoch im Gesetz über das **Gastgewerbe**, welches hauptsächlich im Jugendschutz interveniert, erwähnt. So untersagt dieses Gesetz Personen unter 16 Jahren den Zutritt zu Lokalen mit Striptease, Sex-Shows, Sexvideos oder anderen Darbietungen solcher Art.

L-Bewilligung

Der Kanton Basel-Stadt erteilt L-Bewilligungen an Tänzerinnen aus Drittstaaten.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Basel-Stadt verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Politische Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Basel-Stadt (<http://www.bs.ch>, Stand am 07.05.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung im Kanton Basel-Stadt wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Der Kanton Basel-Stadt besteht aus drei Gemeinden, Basel, Bettingen und Riehen. In der Verordnung über die Strassenprostitution wird nur die Gemeinde Basel explizit erwähnt und die Toleranzzonen befinden sich auf ihrem Gemeindegebiet.

Kanton Freiburg

Prostitution

Allgemeines

Der Kanton Freiburg verfügt keine spezifische Gesetzgebung, welche die Prostitution betrifft. Allerdings wurden 2007 zwei Motionen deponiert, welche die Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes fordern (siehe Punkt 4). Auch das Regierungsprogramm 2007-2011 des Kantons Freiburg drückt den Willen aus, ein solches Gesetz zu schaffen (S. 12). Ausserdem gibt es zwei gesetzliche Vorschriften, welche die Prostitution erwähnen und die es erlauben, deren Ausübung zu kontrollieren.

Das **Gesetz über die Ausübung des Handels** vom 25. September 1997 präzisiert, dass Bestimmungen über Ort, Zeit und Ausübung der Prostitution in der Kompetenz der Gemeinden liegen, dies « um deren belästigende Begleiterscheinungen zu verhindern » (Art. 33). Dasselbe Gesetz bestimmt auch, dass es der Kantonspolizei obliegt, die Anwendung des Ausländergesetzes im Sexgewerbe zu überwachen und Kontrollen an den entsprechenden Orten durchzuführen (Art. 34).

Das **Reglement über die Ausübung des Handels** (HAR) vom 14. September 1998 reglementiert das Vorgehen im Falle einer Hausdurchsuchung durch die Kantonspolizei in Räumlichkeiten, wo Prostitution ausgeübt wird. Der Inhaber der Räumlichkeiten ist bei der Durchsuchung anwesend und unterschreibt das Protokoll der Durchsuchung. Die Kantonspolizei identifiziert die « betroffenen Personen » und überprüft deren Dokumente.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Das **Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz** (GTG) vom 24. September 1991 regelt den Betrieb von Dancings und Cabarets. Das Patent « D » für ein Dancing oder Cabaret « berechtigt den Inhaber, Speisen und Getränke, die an Ort und Stelle konsumiert werden können, abzugeben sowie Darbietungen vorzuführen, der Inhaber muss über eine der Öffentlichkeit zugängliche Tanzfläche verfügen » (Art. 18).

Das **Ausführungsreglement zum Gesetz über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz** (ARGTG) vom 16. November 1992 schreibt die

Grösse der Dancings und Cabarets (« ein Raum mit mindestens 60 Sitzplätzen ») und der Tanzfläche (« mindestens 25m² ») vor. Das Reglement führt ebenfalls das Verfahren zur Erlangung eines Patentes aus, namentlich die erforderliche berufliche Ausbildung und die verschiedenen Dokumente, welche der Polizei zu unterbreiten sind.

L-Bewilligung

Der Kanton Freiburg erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten. Eine Arbeitsgruppe untersucht jedoch diese Problematik und der Staatsrat wird anschliessend über die Abschaffung oder die Beibehaltung dieser Art von Bewilligung entscheiden.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Freiburg verfügt seit dem 18. Dezember 2007 über eine **Verordnung über die Bekämpfung des Menschenhandels**. Von der Feststellung ausgehend, dass der Menschenhandel « in der Schweiz immer grössere Ausmasse » annimmt, sieht der Kanton Freiburg das Einrichten eines Kooperationsmechanismus dagegen vor, daran sollen sich folgende Dienststellen und Einrichtungen beteiligen: Kantonspolizei, Amt für Bevölkerung und Migration, Kantonales Sozialamt, Untersuchungsrichteramt und Opferhilfe-Beratungsstellen. Der Kooperationsmechanismus orientiert sich am Leitfaden der Koordinationsstelle gegen Menschenhandel und Menschenschmuggel (KSMM), welche im Jahr 2002 vom Justiz- und Polizeidepartement ins Leben gerufen wurde.

Politische Debatten über die Prostitution

In einer **Anfrage** betreffend des Status der **Cabaret-Artistinnen** an den Staatsrat des Kantons Freiburg vom März konstatiert die Grossrätin Antoinette Badoud (FDP) die Doppelmoral der aktuellen Politik bezüglich der Cabaret-Tänzerinnen. Diese Politik öffne Missbrauch, Druck und dem Menschenhandel mit Frauen aus armen Ländern Tür und Tor. Die Grossrätin verlangt eine verstärkte Kontrolle der Cabarets und eine Beschränkung der L-Bewilligungen für Tänzerinnen.

Antwort des Staatsrates. In seiner Antwort nimmt der Staatsrat Kenntnis von der in der Anfrage formulierten Forderungen und kündigt die Schaffung einer Arbeitsgruppe an, welche einen Kooperationsmechanismus gegen den Menschenhandel schaffen soll.

Im Mai 2007 wurden zwei inhaltlich sehr ähnliche **Motionen**, welche die Prostitution betreffen, im Grossen Rat des Kantons Freiburg deponiert, und zwar von den Parlamentariern Antoinette Badoud (FDP), Pierre Mauron und Xavier Ganioz (beide SP). Beide Motionen regen die Schaffung eines **spezifischen Gesetzes über die Prostitution** an, mit zwei Zielen: die

Notwendigkeit, gegen den Frauenhandel vorzugehen und die Opfer zu schützen sowie den Sexmarkt zu kontrollieren, um die Bevölkerung vor seinen negativen Nebenerscheinungen zu schützen und um gewisse hygienische Standards zu gewährleisten. Wie folgende Beispiele zeigen, übernehmen die Vorschläge der Motionen die Elemente von Gesetzen über die Prostitution anderer Kantone:

- Die Erfassung der Sexarbeiterinnen und der Lokale, wo die Prostitution ausgeübt wird
- Häufigere Kontrollen in Cabarets und Nightclubs um die Prostitution an diesen Orten zu verhindern
- Der Kampf gegen missbräuchliche Mieten für Prostituierte
- Die Zusammenarbeit mit den Vereinigungen, welche Sexarbeiterinnen unterstützen
- Einen erleichterten Zugang zu den sozialen und juristischen Strukturen für Sexarbeiterinnen
- Die Sexarbeiterinnen zu regelmässigen medizinischen Kontrollen und gewissen Impfungen verpflichten

Der letzte Punkt figuriert in keinem aktuellen kantonalen Gesetz und wird von den Vereinigungen zur Unterstützung von Prostituierten aufgrund seines diskriminierenden und stigmatisierenden Charakters scharf kritisiert.

Antwort des Staatsrates. Aufgrund der Zunahme des Phänomens der Prostitution im Kanton Freiburg erachtet der Staatsrat die Schaffung eines Gesetzes über die Prostitution als notwendig. Momentan werden Kontrollen im Milieu der Prostitution einzig auf der Basis des Gesetzes über die öffentlichen Gaststätten und den Tanz durchgeführt. Der Staatsrat ist allerdings der Ansicht, dass ein Gesetz nicht ausreichend ist und dass dieses mit einem umfassenden Aktionsplan mit praktischen und juristischen Massnahmen verbunden werden muss. Eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe, Kooperationsmechanismen gegen den Menschenhandel auszuarbeiten wurde bereits ins Leben gerufen. Schliesslich muss das Gesetz klar zwischen der Strassen- und der Salonprostitution unterscheiden.

Der Grossrat Xavier Ganioz (SP) hat dem Staatsrat im Juli 2007 eine **Anfrage bezüglich des Menschenhandels** unterbreitet, daran drückt er seine Besorgnis über Fälle von Menschenhandel und Förderung der Prostitution aus, denen er im Kanton Freiburg begegnet ist. Der Parlamentarier unterstreicht die Schwierigkeit der Opfer, Anzeige zu erstatten und die Notwendigkeit eines weitergehenden Schutzes für die Opfer von Menschenhandel, wie dies verschiedene Kantone mit Koordinationsmechanismen zwischen verschiedenen Behörden (Polizei, Justiz, Migrationsämter etc.) gemacht haben.

Antwort des Staatsrates. Der Staatsrat erinnert an die Existenz einer Koordinationsstelle für Opfer von Straftaten (OHG). Ausserdem teilt der Staatsrat die Befürchtungen des Parlamentariers und beschliesst die

Schaffung einer Arbeitsgruppe, welche für die Erstellung von Koordinationsmechanismen gegen den Menschenhandel zuständig ist.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung im Kanton Freiburg wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Die Stadt Freiburg verfügt seit dem 20. Oktober 1986 über ein **Reglement über die Strassenprostitution** auf dem Gebiet der Stadt Freiburg. Dieses Reglement definiert das Ausüben der Prostitution als « sich in der erkennbaren Absicht sich prostituieren zu wollen in den Strassen, Wegen, Parks, öffentlichen Parkplätzen, welche der Öffentlichkeit zugänglich oder öffentlich sichtbar sind aufzuhalten » (Art. 1). Laut diesem Reglement ist die Strassenprostitution in Strassen « mit vorwiegendem Wohncharakter » untersagt, ausser sie ist an diesem Ort bereits traditionellerweise ansässig. Weiter ist die Strassenprostitution an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, auf Parkplätzen und in Parkhäusern, in Parks, Spazierwegen und Spielplätzen, auf öffentlichen Plätzen sowie in unmittelbarer Nähe von Schulen, Kirchen und Spitälern verboten (Art. 2). Für die Anwendung dieses Gesetzes ist die Stadtpolizei, in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei, zuständig.

Kanton Genf

Prostitution

Allgemeines

Der Kanton Genf hat kein Gesetz, aber ein **Reglement über die Ausübung der Prostitution** (règlement relatif à l'exercice de la prostitution), datierend vom 14. Juli 1994. Dieses Reglement betrifft alle Formen der Prostitution, als sich prostituierende Person gilt « jede Person, welche einem sexuellen Akt, einem analogen Akt oder einer anderen sexuellen Handlung gegen Geld oder andere materielle Vorteile zustimmt » (Art. 1). Das Reglement schreibt vor, dass jede sich prostituierende Person sich bei der Polizei und den kantonalen Finanzbehörden anmeldet.

Strassenprostitution

Das Reglement definiert die Strassenprostitution folgendermassen: « Sich in der erkennbaren Absicht, sich prostituieren zu wollen, in den Strassen, Wegen, Parks, öffentlichen Parkplätzen, welche der Öffentlichkeit zugänglich oder öffentlich sichtbar sind, aufzuhalten » (Art. 2). Das Genfer Reglement

sieht kein bestimmtes Gebiet für die Ausübung der Prostitution vor und spricht auch kein Verbot für bestimmte Gebiete aus, die Strassenprostitution ist laut dem Reglement jedoch « an Orten, wo sie die öffentliche Ordnung stören kann » verboten (Art. 2).

Salonprostitution

Im Genfer Reglement über die Prostitution ist die Salonprostitution nicht speziell erwähnt. Eine **Weisung** der Staatsanwaltschaft vom 23. Juli 2007 schafft jedoch die Miete eines Arbeitsplatzes (in Massagesalons oder Privatwohnungen) in Prozenten des Umsatzes ab. Einzig eine Pauschalmiete von sFr. 100/Tag bleibt erlaubt. Ausserdem darf der Vermieter/Hauptmieter keinen Gewinn, der über 50 Prozent beträgt, aus der Vermietung oder Untervermietung der Räume ziehen, dies unter der Androhung, wegen Wuchers angeklagt zu werden. Der Vermieter ist verpflichtet, einen Beleg über die bezahlte Miete aufzubewahren und exakt Buch zu führen.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Das **Gesetz über das Gastgewerbe, die Abgabe von Getränken und die Hotellerie** (loi sur la restauration, le débit de boissons et l'hébergement (LRDBH)) vom 17. Dezember 1987 regelt die Bewilligungen für das Gastgewerbe und die Bedingungen für das Betreiben von Lokalen. Die Cabarets-Dancings figurieren in diesem Gesetz als eine eigene Kategorie und benötigen eine spezielle Bewilligung. Die Cabaret-Dancings sind als « Lokale mit öffentlichem Charakter, welche für an Erwachsene gerichtete Darbietungen und das Tanzen eingerichtet sind und Getränke verkaufen, ein Restaurationsbetrieb kann darin enthalten sein » (Art. 17). Die Cabaret-Dancings müssen über eine Bühne oder eine Tanzfläche sowie über Garderoben und sanitäre Einrichtungen, welche für die Artistinnen und Artisten reserviert sind, verfügen. Lokale, welchen diesen Anforderungen nicht entsprechen, die öffentliche Ordnung in gravierender Weise stören oder Ausschweifungen fördern, können von den zuständigen Behörden temporär oder definitiv geschlossen werden.

L-Bewilligung

Der Kanton Genf erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten. Das kantonale Amt für Bevölkerung und das Amt für ausländische Arbeitskräfte haben im Mai 2006 **Richtlinien über Cabaret-Tänzerinnen und –Artistinnen aus Drittstaaten** (directives concernant les danseuses et artistes de cabaret ressortissantes d'Etats tiers) veröffentlicht. Dieses Dokument legt die Richtlinien für die Erteilung von L-Bewilligungen auf der Basis von bestehenden eidgenössischen Richtlinien fest. Ein Dokument des kantonalen Amtes für Arbeit betreffend des neuen eidgenössischen Ausländergesetzes, welches seit dem 1. Januar 2008 in

Kraft ist, legt die Obergrenze für L-Bewilligungen im Kanton Genf für das Jahr 2008 auf 232 fest.

Kampf gegen den Menschenhandel

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über den Menschenhandel im Kanton Genf. Allerdings kam die Frage in parlamentarischen Diskussionen aufs Tapet (siehe unten).

Politische Debatten über den Menschenhandel

Mehrere SP-Parlamentarier des Genfer Grossen Rates (Loly Bolay, Laurence Fehlmann-Rielle, François Thion, Virginie Keller Lopez, Véronique Pürro, Elisabeth Chatelain, Christian Brunier, Alain Etienne und Alberto Velasco) haben am 14. November 2006 eine **Motion** « für Massnahmen zum Verbot aller Formen von **Zwangsprostitution** » deponiert. Die Grossräte gehen von drei Feststellungen aus: Erstens der Existenz von Fällen von Zwang, Bedrohung, Gewalt, Wucher oder Druck in den Cabarets und Massagesalons, zweitens dem baldigen Stattfinden der Fussball-Europameisterschaft, welche eine grössere Nachfrage nach sexuellen Diensten mit sich bringt und drittens die geringe Anzahl von Polizeibeamten, welche der Sittenpolizei zugeordnet sind und sich spezifisch mit Prostitution beschäftigen. Der Grosse Rat verlangt deshalb vom Staatsrat, die Kontrollen in Cabarets und Massagesalons zu intensivieren, die Sittenpolizei mit den nötigen Mitteln für den Kampf gegen die Zwangsprostitution zu versehen und die Opfer mit der Anwendung des OHG (Opferhilfegesetzes) zu schützen. Die Debatten, welche durch diese Motion ausgelöst wurden, führten anschliessend zur Gründung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Gesetzes über die Prostitution im Kanton Genf.¹¹

Rechtsprechung

Das Sozialversicherungsgericht (Tribunal des assurances sociales) hat über vier Fälle entschieden. In allen vier Fällen handelte es sich um Personen, welche die Prostitution ausüben oder ausgeübt hatten und welche aus Gründen der physischen oder psychischen Gesundheit eine IV-Rente beantragten. Diese Fälle betreffen also nicht direkt die Regulierung der Ausübung der Prostitution oder des Sexmarktes.

¹¹ Diese Information konnte nicht dokumentiert werden, da die Diskussionen über einen Gesetzesentwurf für den Kanton Genf erst im Jahre 2008 aufgenommen wurden.

Ein Rechtsfall, der vom Verwaltungsgericht (Tribunal administratif) beurteilt wurde, betrifft die Bestimmung eines Gebäudes als Gewerbe- oder als Wohnraum und erwähnt die Prostitution nur sehr kurz als gewerbliche Aktivität, welche im besagten Gebäude nicht autorisiert war.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Stadt Genf gefunden.

Kanton Glarus

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Glarus.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Der Kanton Glarus hat keine Gesetzgebung zu Lokalen wie Cabarets, Kontaktbars, Nightclubs und Dancings. Auch das **Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern** definiert keinen Rechtsrahmen für Vergnügungen in Lokalen mit Getränkeverkauf. Discotheken fallen in die gleiche Kategorie wie Spielsalons und werden über die **Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken** von 1981 geregelt. Diese Verordnung enthält keine Bestimmung über Lokale, welche erotische Darbietungen anbieten.

Hingegen regelt die **Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Unternehmen der Filmvorführung** den moralischen Aspekt der gezeigten Filme. Die Verordnung hält fest, dass der Verstoß gegen die « Sittlichkeit » oder die « öffentliche Ordnung » den Entzug der Vorführbewilligung mit sich bringen kann. Ausserdem ist es verboten, Filme zu zeigen, welche « das sittliche Empfinden » verletzen.

L-Bewilligung

Der Kanton Glarus erteilt L-Ausweise an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Glarus verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Politische Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Glarus (<http://www.gl.ch>, Stand am 07.05.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Glarus wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Stadt Glarus.

Kanton Graubünden**Prostitution***Allgemeines*

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Graubünden.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)*Betreiben der Lokale*

Der Kanton Graubünden kennt keine Gesetzgebung im Bereich von Lokalen wie Cabarets, Kontaktbars, Nightclubs und Dancings oder über die

Darbietungen in Lokalen mit Getränkeverkauf. Das **Gastwirtschaftsgesetz** für den Kanton Graubünden von 1998 macht darüber keine Angaben.

L-Bewilligungen

Der Kanton Graubünden erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Graubünden kennt keine gesetzlichen Bestimmungen über den Menschenhandel. Die Frage wurde jedoch in parlamentarischen Debatten angeschnitten (siehe unten).

Politische Debatten über die Prostitution

In einer **Anfrage** von Jean-Pierre Menge (SP) vom Oktober 2006 an die Regierung geht es um den **Status von Cabaret-Tänzerinnen**. Er möchte von der Regierung wissen, ob die Möglichkeit zur Abschaffung des L-Ausweises für Tänzerinnen aus Drittstaaten und die Verweigerung dieses Ausweises an europäische Tänzerinnen besteht und befragt sie zu den Möglichkeiten, die Tänzerinnen vor Ausbeutung (Prostitution, Menschenhandel) zu schützen.

Antwort der Regierung. Die Regierung lehnt die Idee der Abschaffung dieser Bewilligung ab, da die Cabaret-Tänzerinnen im Kanton laut Kontrollen und Beobachtungen nicht bedroht sind und eine solche Massnahme die Prostitution im privaten Milieu (Salons) verstärken würde. Ausserdem ist es nicht möglich, die Bewilligungen für Tänzerinnen aus der EU/EFTA abzuschaffen oder zu kontingentieren.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Graubünden wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Chur. Die Stadt Chur verfügt seit Februar 2008 über das **Polizeigesetz** der Stadt Chur dessen Artikel 28 die Strassenprostitution regelt. Das Gesetz verbietet die Prostitution an folgenden Orten: auf Strassen und Plätzen, an denen Wohnhäuser stehen, um und bei Parkanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie in der Nähe von Schulen, Kinderspielflächen, Heimen, Sportanlagen, Spitälern, Kirchen und Friedhöfen. Es handelt sich also um eine « geographische » Reglementierung.

Daneben hält das **Reklamereglement** von 2005 fest, dass jegliche Reklame, welche gegen Sitte und Anstand verstösst, verboten ist und sofort entfernt wird.

Kanton Jura

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Jura. Allerdings wird momentan, unter der Federführung des jurassischen Gleichstellungsbüros, welche zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe gebildet hat, ein Gesetzesentwurf ausgearbeitet.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Cabarets, Nightclubs oder Dancings figurieren nicht als eigene Kategorie im Gesetz über die Hotellerie, das **Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken** (loi sur l'hôtellerie, la restauration et le commerce de boissons alcooliques (loi sur les auberges)) vom 18. März 1998. Dieses Gesetz erwähnt « Unterhaltungslokale » (établissements de divertissement), Orte wo Getränke und Gerichte konsumiert werden und wo ebenfalls Darbietungen, Konzerte und Vergnügungen organisiert werden können (Art. 10). Die Darbietungen und Unterhaltungen, welche dort organisiert werden, unterstehen dem **Gesetz über Darbietungen und Unterhaltungen** (loi sur les spectacles et les divertissements) vom 24. Juni 1998. Dieses Gesetz macht jedoch keine Angaben zu Darbietungen mit erotischem Charakter.

Das **Gesetz über die Gaststätten** (loi sur les auberges) hält fest, dass ein Patent entzogen werden kann, wenn das Lokal für die Zuhälterei verwendet wird und « der Pächter, dem es möglich war, darüber informiert zu sein, nichts dagegen unternommen hat » (Art. 42). Unterhaltungslokale müssen spätestens um vier Uhr geschlossen werden.

L-Bewilligung

Als Resultat einer Motion des PdA-Parlamentariers Rémy Meury, welche vom Parlament angenommen wurde, vergibt der Kanton Jura keine L-Bewilligungen an Tänzerinnen aus Drittstaaten mehr. Dieser Entscheid trat im November 2007 in Kraft.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Jura verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Politische Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Jura (<http://www.jura.ch>, Stand am 06.05.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Jura wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Stadt Delémont gefunden.

Kanton Luzern

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Luzern.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Das **Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht** beschreibt die Existenz von « regelmässige[n] Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe[n] », allerdings ohne zu erwähnen, ob diese Kategorie auch Cabarets, Kontaktbars, Nightclubs und Dancings beinhaltet. Die gleichnamige Verordnung präzisiert, dass Betriebe unter diese Kategorie fallen, welche jährlich mehr als 52 Anlässe durchführen. Es wird ebenfalls ausgeführt, dass die Tanzflächen von den Konsumationsflächen getrennt sein müssen. Für die Tänzerinnen und Tänzer muss eine

Umkleidekabine zur Verfügung stehen, welche von der Tanzfläche aus direkt zugänglich ist.

L-Bewilligungen

Der Kanton Luzern erteilt L-Ausweise an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Luzern verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel. Allerdings wurde die Frage in parlamentarischen Diskussionen aufs Tapet gebracht (siehe unten).

Politische Debatten über die Prostitution

Katharina Meile (Grüne) deponiert im Jahre 2006 ein **Postulat**, in welchem der Regierungsrat dazu aufgefordert wird, zu überprüfen, ob im Hinblick auf die Euro 08 die Mittel für die Kontrolle und die Prävention der **Zwangsprostitution** im Kanton Luzern aufgestockt werden müssen.

Antwort des Regierungsrates. Der Regierungsrat lehnt die Forderung mit dem Argument ab, dass das Problem der Zwangsprostitution im Allgemeinen überschätzt wird und dass die getroffenen Massnahmen ausreichend sind. Weiter führt der Regierungsrat aus, dass es keine kriminelle Szene gibt und dass eine Kampagne verschiedener Organismen die Freier auf die Thematik des Frauenhandels aufmerksam machen wird.

Ausserdem formuliert Heidi Rebsamen (Grüne) im März eine **Anfrage** bezüglich des **Frauenhandels**. Sie fragt nach den Resultaten des runden Tisches, welchem die für die Frage zuständigen Behörden im Kanton Luzern angehören, im Hinblick auf den Schutz der Opfer von Menschenhandel. Ausserdem möchte sie wissen, was die kantonalen Behörden bezüglich Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für Opfer von Menschenhandel unternehmen. Auch fordert sie Informationen über die identifizierten Opfer zwischen 2005 und 2007 sowie über die Anzahl und die Art der Ausweise, welche den Opfern des Frauenhandels in den letzten drei Jahren ausgestellt wurden, ein. Heidi Rebsamen fordert eine spezialisierte Ausbildung der zuständigen Behörden und eine finanzielle Unterstützung des Fraueninformationszentrums (FIZ) in Zürich.

Antwort des Regierungsrates. Der Regierungsrat stellt die gute Zusammenarbeit vor, welche den runden Tisch sowie eine Verbesserung der Untersuchungsbedingungen und des Schutzes der Opfer erlaubt hat. Was die Personen ohne Aufenthaltsbewilligung betrifft, ist es möglich, falls diese tatsächlich Opfer von Menschenhandel sind, das Verfahren gegen den Verstoß gegen das Ausländerrecht einzustellen. Ausserdem wird die betroffene Person dank eines Kooperationsvertrages vom FIZ im Sinne eines

« case managements » beraten. Ein Opfer von Menschenhandel kann während der Bedenkzeit, ob es als Zeuge figurieren will oder nicht und während der Dauer des Strafverfahrens eine provisorische Aufenthaltsbewilligung erhalten. In den letzten drei Jahren wurde im Kanton Luzern einzig ein Fall festgestellt. Es wurde kein Fall von Menschenhandel als solcher verurteilt, hingegen wurden in fünf Fällen wegen Verdachts auf Menschenhandel Strafverfahren eröffnet. Was die Ausbildung der Behörden betrifft, so erhalten die Fachgruppe Sexualdelikte der Kantonspolizei sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Migrationsbehörden eine spezialisierte Ausbildung. Bei den Justizbehörden gibt es keine spezialisierte Ausbildung, diese informieren sich über andere Kanäle.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung im Kanton Luzern wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Die Stadt Luzern kennt eine offene Prostitutionsszene im Tribschengebiet, welche den Anwohnern Probleme bereitet. Deshalb haben verschiedene Stadtparlamentarier Motionen eingereicht, um diese Aktivitäten und ihre Auswirkungen zu limitieren oder gar um sie via Reglement zu verbieten. Diese Motionen wurden vom Grossen Stadtrat abgelehnt. Die Stadt Luzern verfügt also über kein Reglement über die Prostitution.

Kanton Neuenburg

Prostitution

Allgemeines

Der Kanton Neuenburg verfügt seit dem 29. Juni 2005 über ein **Gesetz über die Prostitution und die Pornographie** (loi sur la prostitution et la pornographie (LProst)). Laut dem **Reglement über die Anwendung des Gesetzes über die Prostitution und die Pornographie** (règlement d'exécution de la loi sur la prostitution et la pornographie (ReLProst)) vom 26. Juni 2006 ist das Volkswirtschaftsdepartement für die Anwendung des Gesetzes zuständig, dies unter Mithilfe einer Koordinationszelle, welcher Vertreter verschiedener kantonaler und kommunaler Behörden (Arbeitsamt, Migrationsamt, Kantonspolizei etc.) angehören und die sich zweimal jährlich trifft.

Ziele. Die Gründe, welche zur Schaffung des Gesetzes geführt haben, sind ähnlich wie in anderen Kantonen: die Einhaltung des Artikels 195 des StGB zu garantieren, die Sicherstellung von sozialen und gesundheitlichen

Präventionsmassnahmen und die Reglementierung der Ausübung der Prostitution (Zeit, Ort) um Störungen der öffentlichen Ordnung zu vermeiden. Ein Aspekt der Ziele des Neuenburger Gesetzes ist jedoch aussergewöhnlich: Es muss ebenfalls der beruflichen Neuorientierung der Prostituierten dienen. Ausserdem regelt das Gesetz auch das Geschäft und die Werbung mit der Pornographie.

Definition. Das Gesetz definiert die Prostitution als « Aktivität einer Person, welche gewohnheitsmässig sexuelle Akte oder Akte sexueller Art mit einer definierten oder undefinierten Anzahl Kunden gegen Bezahlung vollzieht » (Art. 3).

Erhebung. Jede Person, welche sich prostituiert, muss sich bei der zuständigen Behörde anmelden. Das Verfahren ist kostenlos und die persönlichen Informationen unterstehen der Gesetzgebung über den Schutz der Persönlichkeit. Das Reglement über die Anwendung des Gesetzes über die Prostitution vom 26. Juni 2006 detailliert die Informationen und Dokumente, welche für die Anmeldung notwendig sind (vollständige Identität, Foto, Ort der Ausübung der Prostitution).

Strassenprostitution

Das Gesetz des Kantons Neuenburg definiert die Strassenprostitution als das Aufhalten auf öffentlichem Grund sowie an Orten, welche öffentlich zugänglich oder einsichtbar sind mit der erkennbaren Absicht, sich zu prostituieren. Diese Form der Prostitution kann untersagt werden, wenn sie die öffentliche Ordnung stört, den Verkehr behindert, störende Begleiterscheinungen mit sich bringt oder das sittliche Empfinden stört. Die Kompetenz für solche Einschränkungen liegt bei den Gemeinden.

Salonprostitution

Der Begriff « Salonprostitution » wird, laut dem Gesetz, auf alle Formen der Prostitution angewendet welche sich « an Treffpunkten, welche nicht öffentlich einsichtbar sind » (Art. 7) abspielen. Eine natürliche Person, im Gesetz als « verantwortlich » für den Salon bezeichnet, ist für die Verpflichtungen, welche aus dem Gesetz resultieren, verantwortlich. Die Person muss sich deshalb, wie es auch der/die Prostituierte auf individueller Basis muss, schriftlich bei der zuständigen Behörde anmelden und Angaben zur eigenen Person wie auch zu den im Salon arbeitenden Personen machen. Die für den Salon zuständige Person muss gewisse Bedingungen erfüllen (Schweizer Staatsbürgerschaft oder Inhaber einer Bewilligung, welche die selbständige Erwerbsarbeit erlaubt, keine Vergangenheit als Verantwortlicher eines Salons, der behördlich geschlossen wurde, ...). Das Gesetz erlässt auch eine Reihe von Pflichten für die verantwortliche Person des Salons (diese muss die Personen, welche in ihrem Salon die Prostitution ausüben, kennen und dafür sorgen, dass diese dem Gesetz entsprechend handeln, sie ist verantwortlich für die gesetzeskonforme Ausübung der

Prostitution im Salon und muss jegliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung verhindern usw.). Die zuständigen Behörden (Kantons- und Stadtpolizei) können im Salon (und den angrenzenden Wohnungen) jederzeit Kontrollen vornehmen und die Identität der sich darin befindenden Personen überprüfen. Bei Verstössen gegen das Gesetz können die Behörden die Schliessung des Salons anordnen.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Das **Gesetz über öffentliche Lokale** (loi sur les établissements publics LEP) des Kantons Neuenburg vom 1. Februar 1993 regelt die Erteilung der verschiedenen Patente und die juristischen Bedingungen für das Betreiben eines Lokals. Die Kategorie « Cabaret-Dancing » betrifft Lokale, welche die Verpflichtung haben, « öffentliche Tanzveranstaltungen durchzuführen und an jedem Tag, an dem das Lokal geöffnet ist, Cabaret-Attraktionen wie Striptease » oder ähnliches durchzuführen. Das Gesetz hält auch fest, dass der Inhaber des Patentes für alle Vorkommnisse im Lokal verantwortlich ist. Das Patent kann namentlich dann entzogen werden, wenn das Lokal « Schauplatz von sittenwidrigen Akten » (Art. 50) wurde. Das Gesetz präzisiert, dass Lokale der Kategorie « Cabaret-Dancing » erst um vier Uhr schliessen müssen.

L-Bewilligung

Der Kanton Neuenburg erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten. Dieser Kanton verfügt seit dem 23. Juni 2004 über einen **Beschluss über die Anstellungsbedingungen und die Anzahl Cabaret-Tänzerinnen pro Etablissement** (arrêté concernant les conditions d'engagement ainsi que la fixation du nombre par établissement de danseuses de cabaret). Die zuständige Behörde für die Festsetzung der Anzahl Tänzerinnen pro Etablissement ist das Amt für Migration. Der Beschluss führt die Anstellungsbedingungen für Cabaret-Tänzerinnen auf der Basis der eidgenössischen Richtlinien aus. Zudem hält der Beschluss fest, dass ein Arbeitgeber, der Tänzerinnen ohne Bewilligung beschäftigt, sie zum Alkoholkonsum oder zur Prostitution anhält, mit Sanktionen der Behörden, wie etwa die Nicht-Bewilligung ausländischer Arbeitskräfte während sechs Monaten, zu rechnen hat.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Neuenburg verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel. Eine Pressemitteilung eines Untersuchungsrichters erwähnt jedoch ein Hilfsangebot für Opfer sexuellen Missbrauchs welches es erlaubt,

eine Unterkunft, finanzielle Hilfe und eine Aufenthaltsbewilligung für die Dauer der Untersuchungen zur Verfügung zu stellen.

Politische Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Neuenburg (<http://www.ne.ch>, Stand am 30.04.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung im Kanton Neuenburg wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Das **Polizeireglement** (règlement de police) der Stadt Neuenburg vom 17. Januar 2000 erwähnt "Cabaret-Dancings" und legt deren Öffnungszeiten fest (bis 2 Uhr an Wochentagen, bis 4 Uhr freitags, samstags und sonntags).

Kanton Nidwalden

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Nidwalden.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Der Kanton Nidwalden hat kein Gesetz, das spezifisch auf Lokale wie Cabarets, Kontaktbars, Night-Clubs oder Dancings Bezug nimmt. Die Vollziehungsordnung zum **Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken** erwähnt jedoch die Artisten, welche sich in Nachtlokalen darbieten. Darin sind Umkleidekabinen für die Artisten vorgeschrieben. Diese müssen nach Geschlechtern getrennt sein, über WC und Dusche sowie über einen direkten Zugang von der Bühne verfügen.

L-Bewilligung

Der Kanton Nidwalden erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten. Die Weisungen des Amtes für Arbeit und der Fremdenpolizei, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 BVO (heute nicht mehr gültig) definiert Cabaret-Tänzerinnen als « Personen, die sich in einer musikalischen Darbietung ganz oder teilweise entkleiden. Sie haben ihre Darbietung jeden Abend mehrere Male in den dafür vorgesehenen Lokalitäten vorzutragen. Diese Lokalitäten müssen über eine Bühne mit direktem Zugang zu den Umkleideräumen verfügen, um den Cabaret-Tänzerinnen angemessene Bedingungen für die Auftritte zu gewähren. » (Weisungen betreffend Cabaret-Tänzerinnen im Kanton Nidwalden, 2003, S. 2).

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Nidwalden verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Politische Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Nidwalden (<http://www.nw.ch>, Stand am 07.05.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Nidwalden wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Gemeinde Stans gefunden.

Kanton Obwalden

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Obwalden.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Der Kanton Obwalden hat kein Gesetz, das spezifisch auf Lokale wie Cabarets, Kontaktbars, Night-Clubs oder Dancings Bezug nimmt. Die **Gastgewerbeverordnung** regelt jedoch den zum Tanzen bestimmten Raum in gewissen Lokalen wie Dancings oder Diskotheken und allen anderen Lokalen, wo regelmässig getanzt wird. Sie müssen über eine Tanzfläche verfügen, die zumindest optisch von der zur Bewirtung vorgesehenen Fläche abgetrennt ist. Das **Gastgewerbegesetz** bestimmt den Inhaber der Bewilligung als verantwortlich für die Aufrechterhaltung von Ordnung, Sicherheit und guter Sitte im Lokal. Die zuständigen Behörden für die Anwendung des Gesetzes sind das zuständige Departement und die Gemeinden.

L-Bewilligung

Der Kanton Obwalden erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten. Die Weisungen des Amtes für Arbeit und der Fremdenpolizei, gestützt auf Art. 20 Abs. 3 BVO (heute nicht mehr gültig) definiert Cabaret-Tänzerinnen als « Personen, die sich in einer musikalischen Darbietung ganz oder teilweise entkleiden. Sie haben ihre Darbietung jeden Abend mehrere Male in den dafür vorgesehenen Lokalitäten vorzutragen. Um diesen Personen angemessene Arbeitsbedingungen gewährleisten zu können, müssen die Lokalitäten über eine Bühne und entsprechende Umkleideräume verfügen. Es ist diesen Personen nicht gestattet, Gäste in Bars und anderen Nachtlokalen zum Konsum zu animieren oder sich der Prostitution hinzugeben » (Weisungen betreffend Cabaret-Tänzerinnen im Kanton Obwalden, 2003).

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Obwalden verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Politische Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Obwalden (<http://www.ow.ch>, Stand am 07.05.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Obwalden wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Gemeinde Sarnen gefunden.

Kanton St.Gallen

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton St. Gallen. Indessen existiert ein Dokument der Verwaltung mit dem Titel « Übersicht erwerbstätige Ausländer EU 17/EU 8 und Drittstaaten » (04.02.2008), veröffentlicht auf der Webseite des Ausländeramtes (www.sg.ch/home/sicherheit/Auslaenderwesen.html, Stand am 24.04.2008), welches die Prostitution erwähnt. Egal ob Strassen- oder Salonprostitution, einzig Personen aus der EU-17 und EU-8 dürfen diese Aktivität ausüben. Es werden keine Arbeitsbewilligungen an Personen aus Drittstaaten erteilt.

Strassenprostitution

Das erwähnte Dokument betrachtet die Strassenprostitution als selbständige Erwerbstätigkeit ohne feste Unterkunft, vergleichbar mit der Salonprostitution. Personen aus EU-17 wie auch EU-8-Staaten welche in den Kanton St. Gallen kommen, um die Prostitution auszuüben, müssen sich an ihrem ersten Arbeitstag beim Amt für Wirtschaft anmelden und brauchen bei einem Aufenthalt von mehr als 90 Tagen eine Aufenthaltsbewilligung. Sie müssen ihren Aufenthalt beim Einwohneramt anmelden, sofern dieser mehr als vier Monate beträgt.

Salonprostitution

Laut dem selben Dokument gelten Personen, die für einen Salon zuständig sind, als Geschäftsführer oder Arbeitgeber im Sinne des AuG. Dies obwohl Verantwortliche eines Salons laut StGB den Prostituierten keinesfalls Bedingungen für ihre Arbeit aufzwingen dürfen und das Ausländergesetz respektieren müssen. Personen aus EU-17-Staaten, welche in einem Salon arbeiten, haben die gleichen Pflichten wie solche, die sich auf der Strasse prostituieren. Personen aus EU-8-Ländern müssen vom ersten Tag an über eine Arbeitsbewilligung verfügen und nicht erst bei einem Aufenthalt ab 90 Tagen.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Der Kanton St. Gallen hat kein Gesetz, das spezifisch auf Lokale wie Cabarets, Kontaktbars, Night-Clubs oder Dancings Bezug nimmt. Auch das **Gastwirtschaftsgesetz** nimmt keinen Bezug auf Lokale, welche Darbietungen anbieten, auch der Tanz (Diskothek) ist darin nicht erwähnt.

L-Bewilligung

Laut dem Ausländeramt erteilt der Kanton St. Gallen seit ungefähr 15 Jahren keine L-Bewilligungen für Tänzerinnen aus Drittstaaten mehr. Nach Angaben des Ausländeramtes gibt es keine Dokumente zu diesem Thema. Der Kanton erteilt hingegen dreimonatige L-Bewilligungen an europäische Prostituierte, welche ihre finanzielle Unabhängigkeit nachweisen können.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton St.Gallen verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel. Allerdings wurde die Frage in parlamentarischen Diskussionen aufs Tapet gebracht (siehe unten).

Politische Debatten über die Prostitution

In einer Interpellation von Monika Keller-Grabs (SP) im St. Galler Kantonsrat im Jahre 2006 geht es um die **Frage der Cabaret-Tänzerinnen**. Auf der Grundlage einer Studie des Fraueninformationszentrums FIZ in Zürich, welche die prekären Arbeitsbedingungen der Cabaret-Tänzerinnen heraushebt, interpelliert Keller-Grabs die Regierung über die Absenz von L-Bewilligungen für Tänzerinnen in St. Gallen sowie über ihren Schutz und die Kontrolle ihrer Arbeitsbedingungen. Die Interpellation stellt auch die Frage, ob die Tänzerinnen über ihre Rechte informiert werden und ob sie diese geltend machen können und ob der Kanton Organisationen unterstützt, welche diese Frauen juristisch und medizinisch unterstützt.

Antwort der Regierung. Die Antwort der Regierung berichtigt die Beschreibung der Situation, denn der Kanton erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen, allerdings nur an Personen aus EU-Staaten. Der Kanton, der vorher die Zulassung von Artisten nicht kontingentierte, um den kulturellen Austausch zu fördern und um gegen die Nachteile der Cabarets (Ausbeutung, Zwangsprostitution usw.) zu kämpfen, wendet seit 1995 die allgemeine Reglementation der Prioritäten für die Rekrutierung von Ausländern an. Folglich erhalten Tänzerinnen aus Drittstaaten keine Bewilligung mehr. Der Schutz und die Kontrolle der Tänzerinnen sind durch die Tatsache verstärkt, dass diese nun durch die Kantonspolizei und

Informationsbroschüren des FIZ erfolgt. Die Vereinigung Maria Magdalena kümmert sich um Tänzerinnen, welche illegal sind oder welche die Hilfe der Kantonspolizei nicht benötigen.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons St.Gallen wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

St. Gallen. Die Stadt St. Gallen reglementiert die Prostitution. Im **Polizeireglement** von 2004 finden sich rechtliche Bestimmungen, deren Ziel es ist, die Personen zu schützen und die öffentliche Ruhe zu wahren. Es handelt sich um geographische Restriktionen der Prostitution. Diese darf an folgenden Orten nicht ausgeübt werden: auf der Strasse und in Wohngebieten, an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs während der Betriebszeiten, in und in der Nähe von öffentlich zugänglichen Parks, in der Nähe von Schulen, Kirchen und Spitälern.

Kanton Schaffhausen

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Schaffhausen.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Der Kanton Schaffhausen hat kein Gesetz, das spezifisch auf Lokale wie Cabarets, Kontaktbars, Night-Clubs oder Dancings Bezug nimmt. Das **Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken** von 2004 nimmt keinen Bezug auf Lokale, welche Darbietungen anbieten, auch der Tanz (Discothek) ist darin nicht erwähnt.

L-Bewilligung

Der Kanton Schaffhausen erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Schaffhausen verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Politische Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Schaffhausen (<http://www.sh.ch>, Stand am 07.05.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Schaffhausen wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Stadt Schaffhausen gefunden.

Kanton Solothurn**Prostitution***Allgemeines*

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Solothurn.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)*Betreiben der Lokale*

Die Vollzugsordnung zum Gesetz über das **Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken** von 1996, gestützt auf das Gesetz

über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken, erlaubt es den Nachtlokalen nicht, Darbietungen erotischer Art (Striptease, Tänzerinnen und Tänzer, Go-go-Girls usw.) anzubieten. Das Gesetz schreibt vor, dass das Betreiben dieser Lokale, welche von einer späteren Schliessungszeit profitieren, eine Bewilligung für Nachtlokale benötigt. Diese Bewilligung wird an Personen, welche im Besitz eines Patentes sind, abgegeben. Nachtlokale müssen über eine Bühne und über eine Garderobe für die Artisten verfügen. Für die Vorstellungen braucht es eine Spezialbewilligung. Die für die Bewilligung zuständige Behörde definiert die Massnahmen, welche für den Schutz der Artisten notwendig sind. Personen unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zu den Nachtlokalen. Das Patent wie auch die Bewilligung für die verschiedenen Arten von Lokalen kann entzogen werden, falls der Inhaber in schwerwiegender Weise gegen das Arbeitsrecht, gegen das Fremdenpolizeirecht oder den Landesgesamtarbeitsvertrag des Gastgewerbes verstösst oder wenn es die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sitte verlangt.

L-Bewilligung

Der Kanton Solothurn erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Solothurn verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Politische Debatten über die Prostitution

Die Problematik der Prostitution ist in der Politik des Kantons Solothurn präsent. Im Bericht 2005 der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) wird sie im Zusammenhang mit Vorschlägen zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetz erwähnt, es geht darum, den Prostituierten einen besseren Schutz zu bieten.

Rechtsprechung

Bei den Gerichtsfällen geht es hauptsächlich um die Förderung der Prostitution. Bei der Mehrheit der Fälle war das alte Strafgesetzbuch in Kraft (bis 1992), somit wurde über den Tatbestand der passiven und aktiven Zuhälterei und Schutz befunden. Ein Fall wurde im Hinblick auf die Modifikation des StGB beurteilt. In diesem Fall von 1992 wurde das Prinzip der "lex mitior" angewendet, d.h. dass rückwirkend die mildestmögliche Strafe verhängt wird. Der Fall, der sich vor 1992 ereignete, wurde also nach dem neuen StGB beurteilt, es geht um einen Architekten, der einer Prostituierten eine Wohnung vermietete, welche diese als Salon benutzte.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Olten. In der Stadt Olten gibt es eine Strassenprostitutions-Szene. Diese wird über den Artikel 14 des **Polizeireglementes** der Einwohnergemeinde der Stadt Olten von 2003 reguliert. Es handelt sich um eine geographische Reglementation der Ausübung der Prostitution. Sie ist in der Nähe von Wohnhäusern, von Bushaltestellen, von Kirchen, Schulen und Spitälern, sowie in der Umgebung und innerhalb öffentlich zugänglicher Parkings verboten. Das Polizeireglement gesteht dem Gemeinderat das Recht zu, weitere Bestimmungen zu beschliessen.

Im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitszonen und im Bestreben, die Prostitutionsszene einzudämmen, beschliesst der Gemeinderat im Jahre 2004, die Weisung von 1992 abzuschaffen, welche die Ausübung der Strassenprostitution im Gebiet der Industriestrasse und im Dampfenhammer tolerierte. Seit dem 1. Januar 2005 ist dort die Strassenprostitution untersagt. Ausserdem sind Massnahmen vorgesehen, um die Verschiebung in andere Teile des Quartiers und in andere Quartiere zu verhindern. Die Massnahmen bestehen aus verstärkten Polizeikontrollen, baulichen Massnahmen und einer Verkehrsführung, die es den Freiern im Auto verunmöglicht, durch gewisse Strassen zu fahren oder dort anzuhalten.

Die Strassenprostitution ist ein wichtiges Thema der Oltener Politik, wie es die Debatten im Stadtparlament (Interpellationen, Postulate, Motionen) sowie die von der Legislative und der Exekutive beschlossenen Reglemente zeigen. Dabei hebt sich Olten vom Kanton Solothurn ab, welcher keine Gesetze in diesem Bereich hat und mit der UMBAWIKO nur ein beschränktes Interesse an der Frage zeigt.

Kanton Schwyz

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Schwyz.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Der Kanton Schwyz hat kein Gesetz, das spezifisch auf Lokale wie Cabarets, Kontaktbars, Night-Clubs, Dancings oder erotische Darbietungen in Lokalen Bezug nimmt. Das **Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken** (http://www.sz.ch/gesetze/G300/333_100.pdf) von 1997 macht darüber keine Angaben.

L-Bewilligungen

Der Kanton Schwyz erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Schwyz verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel. Allerdings wurde die Frage in parlamentarischen Diskussionen aufs Tapet gebracht (siehe unten).

Politische Debatten über die Prostitution

Im Jahr 2005 wirft der SVP-Kantonsrat Xaver Schuler in einer Interpellation die **Frage** des Kampfes gegen jede Form der Kriminalität und namentlich der **Prostitution und des Menschenhandels** auf.

Antwort der Regierung. Die Regierung betont in ihrer Antwort, dass die Prostitution eine legale Beschäftigung ist, welche im Kanton Schwyz nicht bei den Behörden angemeldet werden muss. Zwar ist die Anzahl der Personen, welche die Prostitution ausüben, zwischen 2000 und 2005 angestiegen, die Statistiken der Kriminalpolizei verzeichnen aber nur einen anerkannten Fall von Menschenhandel zwischen 2000 und 2003.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Schwyz wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Gemeinde Schwyz gefunden.

Kanton Thurgau

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Thurgau.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Laut dem **Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken** von 1996 ist die Person, welche Inhaberin des Patentes oder der Bewilligung für ein Lokal ist, verantwortlich für die Aufrechterhaltung von Ordnung und guter Sitte. In der gleichnamigen Verordnung ist festgehalten, dass im Lokal Darbietungen für die Unterhaltung der Kunden abgehalten werden können. Als solche gelten Striptease, Theater-, Musik- oder andere Darbietungen. Discotheken und Dancings gelten als Lokale mit besonderem Unterhaltungsangebot. Sie können eine Bewilligung für Festtage erhalten, allerdings mit gewissen Ausnahmen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten etc.). Die Verordnung regelt auch die baulichen Voraussetzungen für die Veranstaltungen. So muss den Artisten eine Bühne mit direktem Zugang zu Umkleidekabine und sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen.

L-Bewilligung

Der Kanton Thurgau erteilt keine L-Bewilligungen für Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten. Laut Auskunft des Migrationsamtes gibt es keine Dokumente zu diesem Thema.

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Schwyz verfügt über keinen Gesetzesartikel über den Menschenhandel.

Politische Debatten über die Prostitution

Der SVP-Grossrat Hanspeter Strickler **interpelliert** 1996 den Regierungsrat über den Kampf gegen das organisierte Verbrechen und die Bewilligungen für Tänzerinnen. Er fordert Massnahmen und eine Verschärfung der Praxis bei der Erteilung von L-Bewilligungen.

Antwort der Regierung. Der Regierungsrat hält in seiner Antwort fest, dass das Cabaret-Milieu weniger von mafiösen Milieus betroffen ist als die privaten Orte der Prostitution und dass eine Verschärfung der Erteilungspraxis eine Erhöhung von Scheinehen zur Folge hätte. Laut dem Regierungsrat wäre eher eine Reduktion des Kontingents für Tänzerinnen angebracht.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Thurgau wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Stadt Frauenfeld gefunden.

Kanton Tessin

Prostitution

Allgemeines

Der Kanton Tessin hat seit dem 25. Juni 2001 ein **Gesetz über die Ausübung der Prostitution** (legge sull'esercizio della prostituzione) dessen Ziel es ist, « das Phänomen der Prostitution einzudämmen und seine Ausnützung und kriminellen Folgen zu verhindern » (Art. 1).

Definition. Das erwähnte Gesetz definiert die Prostitution als « jegliche Art der Anwerbung von Freiern oder jegliche Art von als solcher erkennbarer sexueller Freizügigkeit auf der Strasse, auf Plätzen, auf öffentlichen Parkings und an anderen öffentlichen oder der Öffentlichkeit zugänglichen Orten sowie an allen Orten, welche nach dem Gesetz über öffentliche Lokale der Bewilligungspflicht unterstehen ». Im Anwendungsbereich des Gesetzes findet sich eine zweite Definition der Prostitution, welche die erste ergänzt: « Prostitution übt jede Person unabhängig vom Geschlecht aus, welche sexuelle oder analoge Akte vollzieht oder andere sexuelle Handlungen einer unbestimmten Anzahl Personen anbietet, dies mit dem Ziel eines materiellen Vorteils » (Art. 2).

Verbot der Ausübung der Prostitution. Die Ausübung der Prostitution ist an den Orten verboten, wo sie die öffentliche Ordnung, und v.a. auch die Sicherheit, das moralische Empfinden und die öffentliche Ruhe stören kann. Die Kompetenz für Verbote liegt bei den Gemeinden.

Öffentliche Gesundheit. Der Kanton ist dazu verpflichtet, Informations- und Sensibilisierungskampagnen über das Phänomen der Prostitution zu unterstützen und muss insbesondere Kampagnen im Bereich der Gesundheit fördern. Jede sich prostituierende Person hat, sofern sie sich bei den zuständigen Behörden anmeldet, das Recht auf einen kostenlosen Arztbesuch mit präventivem Zweck. Dieser Arztbesuch ist aber nicht obligatorisch.

Erfassung. Jede sich prostituierende Person muss sich bei der Kantonspolizei anmelden. Diese sammelt alle für die Erfüllung ihres Auftrages notwendigen Angaben und informiert, falls nötig, die Abteilung für Sozialversicherungsbeiträge und den Kantonsarzt.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Nightclub, Dancing)

Betreiben der Lokale

Das **Gesetz über öffentliche Lokale** (legge sugli esercizi pubblici) vom 21. Dezember 1994 erwähnt als eine von verschiedenen Kategorien von Lokalen "Nachtlokale, Discotheken und Pianobars". Diese Kategorie profitiert von speziellen Öffnungs- und Schliesszeiten (Öffnung zwischen 19 und 22 Uhr, Polizeistunde zwischen 2 und 5 Uhr, je nach kommunalen Reglementen). Keine Angaben werden über Tänzerinnen oder Stripperinnen gemacht. Das **Anwendungsreglement des Gesetzes über öffentliche Lokale** (regolamento della legge sugli esercizi pubblici) vom 3. Dezember 2003 erwähnt die Nachtlokale ebenfalls und definiert diese als Lokale, welche während der Nacht geöffnet sind und in denen Bälle, Live-Shows und Variétés sowie musikalische Darbietungen stattfinden. Erotische Formen der Unterhaltung werden erneut unterschlagen.

L-Bewilligung

Der Kanton Tessin erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten. Allerdings beschäftigt sich momentan eine Arbeitsgruppe, welche auf Initiative des Migrationsbüros ins Leben gerufen wurde, mit dieser Frage und der Tessiner Staatsrat wird demnächst über die Beibehaltung dieses Status entscheiden.

Kampf gegen den Menschenhandel

Im Kanton Tessin existieren keine spezifischen Dispositionen für den Kampf gegen den Menschenhandel. Allerdings hält das **Gesetz über die Ausübung der Prostitution** fest, dass jede sich prostituierende Person "sich unentgeltlich an die vom Staatsrat bestimmten Institutionen wenden kann um soziale, medizinische und juristische Unterstützung zu erhalten um aus einer Situation der Ausbeutung herauszukommen" (Art. 7).

Politische Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Tessin (<http://www.ti.ch>, Stand vom 30.04.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Im Kanton Tessin sind 18 Fälle der Rechtsprechung, welche die Prostitution betreffen, verzeichnet. In der Mehrheit der Fälle handelt es sich um Entscheide des Strafgerichts zwischen Oktober 2004 und Januar 2007. In drei Fällen handelt es sich um schwerwiegendere Delikte, welche vor dem Geschworenengericht und dem Geschworenenkriminalgericht verhandelt wurden. In allen Fällen war das Tessiner Gesetz über die Prostitution (von 2001) bereits in Kraft.

In der Mehrheit der Fälle (zwölf Fälle) geht es um Verstösse gegen den Artikel 199 des StGB, darin geht es um die unzulässige Ausübung der Prostitution. In den beurteilten Fällen geht es darum, dass die Prostitution ohne Anmeldung bei der Kantonspolizei ausgeübt wurde. Mit einer Ausnahme sind all diese Verstösse gleichzeitig mit Verstössen gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) verübt worden, entweder wegen eines illegalen Aufenthaltes in der Schweiz oder wegen der Ausübung der Prostitution ohne entsprechende Arbeitsbewilligung. Diese Informationen lassen auf die ausländische Herkunft der Prostituierten schliessen. In drei Fällen wird eine bedingte Gefängnisstrafe verhängt, in einem Fall wird die angeklagte Person des Landes verwiesen. In einem Fall führt der Richter die Tatsache, dass die Person die Prostitution über lange Zeit ohne Anmeldung und ohne finanzielle Not, welche die illegale Ausübung der Prostitution rechtfertigen könnte (die Angeklagte ist verheiratet und hat zwei Kinder), ausgeübt hat, als erschwerenden Umstand an.

In zwei Fällen (Oktober 2004 und Oktober 2006) ist die Person wegen Erleichterung und Vorbereitung der rechtswidrigen Einreise angeklagt. Diese Personen haben sich rechtswidrig in der Schweiz aufhaltende Personen beherbergt und ihnen die Prostitution dadurch erleichtert, indem sie ein Mobiltelefon und Präservative bereitstellten und die Anzeigen für Freier finanzierten.

In einem Fall, über den im Jahre 2005 befunden wurde, sind die Vorwürfe ähnlich gelagert wie in den beiden letzteren, allerdings dadurch erschwert, dass die Beherbergung einer illegalen Sexworkerin durch die Förderung der Prostitution begleitet ist (Art. 195 StGB). Der angeklagten Person wird vorgeworfen, die Situation einer rumänischen Sexarbeiterin ausgenützt zu haben und sie zwecks Kontrolle ihrer Aktivität bei sich untergebracht zu haben sowie sie am Verlassen des Domizils gehindert und zum Alkoholkonsum mit Freiern gezwungen zu haben.

Das Geschworenengericht hat im Oktober 2006 den schlimmsten Fall im Zusammenhang mit der Prostitution behandelt, den wir in dieser Studie erfasst haben. Die Anklagepunkte lauten wie folgt: Gehilfenschaft, Verstoss gegen das Strassenverkehrsgesetz, Pornographie, Besitz von Betäubungsmitteln, Förderung der Prostitution, illegaler Aufenthalt und Menschenhandel. Die Angeklagte hat mit der Absicht, sie als Prostituierte arbeiten zu lassen, fünf Rumäninnen illegal in die Schweiz kommen lassen, hat ihre Tätigkeit überwacht und ihre Situation ausgenützt. Die Angeklagte selbst hat die Prostitution ausgeübt ohne sich bei den Behörden anzumelden. Es wurden verbotene pornographische Filme (im Sinne des Art. 197 des StGB, mit sexuellen Handlungen mit Tieren und menschlichen Ausscheidungen) am Wohnort der Angeklagten sichergestellt. Mehrere Faktoren sprachen zu Ungunsten der Angeklagten: ihr hoher Bildungsstand, die Abwesenheit von finanziellen Schwierigkeiten und rein materielle Interessen.

Bei zwei weiteren Fällen geht es um Strafbestände, welche nicht direkt mit der Prostitution zu tun haben. Diese Fälle wurden im Oktober und im Dezember 2004 vom Geschworenengericht und vom Geschworenenkriminalgericht behandelt, bei einem Fall sind fünf Personen angeklagt, beim anderen deren drei. Der Hauptanklagepunkt ist ein schwerer Verstoss gegen das Betäubungsmittelgesetz, es wurden wiederholt grosse Mengen Kokain verkauft. Zu dieser schweren Anschuldigung kommen, in einem Fall, der Konsum von Betäubungsmitteln und die illegale Ausübung der Prostitution hinzu. Im zweiten Fall geht es neben dem Verkauf von Kokain auch um den illegalen Aufenthalt, den Konsum von Betäubungsmitteln, die illegale Ausübung der Prostitution und den Diebstahl von Schmuckstücken. In beiden Fällen handelt es sich bei den Delikten im Zusammenhang mit der Prostitution um kleinere Verstösse, da die Angeklagten es schlicht unterlassen hatten, sich bei den Behörden anzumelden. Interessant ist aber die Tatsache, dass die Verteidigung die Prostitution in einem Fall als Rechtfertigung für den Drogenkonsum anführt. Demnach helfe das Kokain, die als schwierig bekannte Arbeit der Prostitution auszuhalten.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Bellinzona. Die Stadt Bellinzona hat keine Reglementierung über die Prostitution.

Lugano. Die **Gemeindeverordnung über die Ausübung der Prostitution** (ordinanza municipale sull' esercizio della prostituzione) der Stadt Lugano vom 21. März 2002 hat zum Ziel, die Ausübung der Prostitution auf dem öffentlichen Grund der Gemeinde Lugano zu regulieren. Diese Verordnung nimmt die Definition der Prostitution des kantonalen Gesetzes auf und untersagt die Prostitution an folgenden öffentlichen Orten: Wohngebiete, öffentliche Parkings, in der Umgebung von Schulen, Kirchen, Spitälern und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Locarno. Die **Gemeindeverordnung über die Ausübung der Prostitution** (ordinanza municipale sull' esercizio della prostituzione) der Stadt Locarno vom 29. August 2002 hat ebenfalls zum Ziel, die Prostitution auf dem öffentlichen Grund zu reglementieren. Diese Verordnung nimmt die Definition der Prostitution des kantonalen Gesetzes auf und untersagt die Prostitution an folgenden öffentlichen Orten (und in einem Umkreis von 150 Metern): Wohngebiete, öffentliche Parkings, Schulen, Kirchen, Spitäler, Sportzentren, Verwaltungsgebäude, Herbergen, Campings, Geschäftshäuser und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs.

Kanton Uri

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Uri.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Nightclub, Dancing)

Betreiben der Lokale

Das **Gastwirtschaftsgesetz** von 1998 betrachtet „Dauerdarbietungen“ eines Dancings oder eines Nachtclubs oder jede andere Darbietung mit Vorstellungen als gastgewerbliche Dienstleistung. Der Zutritt zu den Dauerdarbietungen ist Jugendlichen unter 18 Jahren untersagt. An gewissen Feiertagen ist das Anbieten von Tanzanlässen und Dauerdarbietungen

verboten. Jugendliche unter 16 Jahren, die nicht von einem Elternteil oder Inhaber der elterlichen Gewalt begleitet sind, dürfen sich nach 24 Uhr nicht in ausschliesslichen Tanzbetrieben aufhalten. Nach dem Gesetz ist die verantwortliche Person des Lokals zuständig für die Einhaltung von Ruhe, Ordnung, Sicherheit, Anstand und Sitte.

Der Begriff der „guten Sitte“ findet sich ebenfalls in der **Verordnung über das Reklamewesen** von 1976, diese untersagt das Aufhängen von Reklame, welche gegen die öffentliche Ordnung, den Anstand oder die „gute Sitte“ verstösst. Weiter verbietet das **Gesetz über die Filmzensur** im Kanton Uri von 1966 die Projektion von Filmen, welche die Sittlichkeit gefährden oder das sittliche oder religiöse Empfinden verletzen.

L-Bewilligung

Der Kanton Uri erteilt L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten. Die 2004 veröffentlichten Weisungen des kantonalen Amtes für Arbeit und Migration definieren, auf der Basis des Art. 20 Abs. 3 der heute nicht mehr gültigen BVO, Cabaret-Tänzerinnen als „Personen, die sich in einer musikalischen Darbietung ganz oder teilweise entkleiden. Sie haben ihre Darbietung jeden Abend mehrer Male in den dafür vorgesehenen Lokalitäten vorzutragen. Diese Lokalitäten müssen über eine Bühne mit direktem Zugang zu den Umkleieräumen verfügen, um den Cabaret-Tänzerinnen angemessene Bedingungen für den Auftritt zu gewähren.“ (Weisungen Cabaret-Tänzerinnen im Kanton Uri 2004, S. 2).

Kampf gegen den Menschenhandel

Der Kanton Uri kennt keine gesetzlichen Bestimmungen über den Menschenhandel. Die Frage wurde jedoch in einer Pressemitteilung der Urner Regierung zum Völkerrecht zur Sprache gebracht. In diesem Kommuniké vom Januar 2004 drückt der Regierungsrat seine Unterstützung der Ratifizierung der Kinderschutzkonvention und der Änderung der Strafnormen für den Menschenhandel aus. In einer Pressemitteilung, welche im Amtsblatt vom 20. Februar 2004 abgedruckt wurde, nimmt der Regierungsrat Stellung zum Schweizer Beitritt zu den Verträgen der UNO und den Vereinbarungsprotokollen über den Kampf gegen das organisierte internationale Verbrechen. Darin geht es unter anderem um die Prävention und den Kampf gegen den Menschenhandel und die Regulierung von Migrantinnen und Migranten. Die Urner Regierung ist der Ansicht, dass das Schweizerische Recht ausreicht und erwartet für den Kanton Uri keine Auswirkungen von der Unterzeichnung dieser Vereinbarungen. Für die kantonale Politik, siehe unten.

Politische Debatten über die Prostitution

Die SP-Landrätin Annalise Russi formuliert in der Session vom April 2008 eine **Interpellation** über den **Frauenhandel**. Sie möchte von der Urner Regierung Auskunft über die angenommene Anzahl Opfer des Frauenhandels im Kanton Uri zwischen 2005 und 2007, die Anzahl der Opfer, denen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde und die Massnahmen der Behörden zur Anerkennung der Opfer von Frauenhandel. Sie verlangt ebenfalls Auskunft darüber, ob die Behörden mit Spezialisten, wie z.B. dem FIZ in Zürich, zusammenarbeiten und ob dieses als Opferhilfestelle finanziell unterstützt wird und ob die Behörden für die Problematik des Menschenhandels ausgebildet sind.

Antwort der Regierung. In seiner Antwort hält der Regierungsrat fest, dass kein Opfer des Frauenhandels identifiziert wurde und keine Aufenthaltsbewilligungen erteilt wurden. In den bekannten Lokalen werden regelmässig Kontrollen durchgeführt. Die Luzerner Sektion der Aidshilfe besucht diese Lokale einmal jährlich. Der Verein des FIZ ist der Kantonspolizei bekannt, sie gibt auch seine Adresse weiter. Was die Opferhilfe betrifft, so verfügt der Kanton Uri über eine Leistungsvereinbarung mit der Opferhilfeberatungsstelle des Kantons Schwyz. Das FIZ interveniert somit nicht direkt. Was die Kenntnisse der Thematik betrifft, so wendet sich die kleine und allgemein orientierte Urner Kantonspolizei an Spezialisten anderer Kantonspolizeien. Zudem hat das Amt für Migration an Konferenzen zum Thema teilgenommen.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Uri wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Gemeinde Altdorf gefunden.

Kanton Waadt

Prostitution

Allgemeines

Der Kanton Waadt verfügt seit dem 30. März 2004 über ein **Gesetz über die Ausübung der Prostitution** (loi sur l'exercice de la prostitution LEP) und über ein **Anwendungsreglement** (règlement d'application). Das Gesetz trat am 1. September 2004 in Kraft.

Definition. Das Gesetz definiert die Prostitution als « Aktivität einer Person, welche regelmässige sexuelle Akte oder Akte sexueller Art mit einer bestimmten oder unbestimmten Anzahl Freiern gegen Bezahlung vornimmt ». Nicht entscheidend sind die genaue Natur der sexuellen Handlungen oder die Anzahl der Kunden. Entscheidend sind jedoch die wiederholte Art der Tätigkeit und die Bezahlung. Eine Person, welche nur einmal Sex gegen Geld hatte, fällt nicht unter diese Kategorie.

Ziele. Das Waadtländer Gesetz verfolgt drei Hauptziele :

- Die Einhaltung des Artikels 195 StGB zu gewährleisten (Verbot der Förderung der Prostitution, Verbot der Beeinträchtigung der Handlungsfreiheit einer Person, die Prostitution betreibt).
- Die Umsetzung von Präventionsmassnahmen im Sozial- und Gesundheitsbereich sicherzustellen.
- Die Ausübung der Prostitution zu reglementieren (Ort, Zeit, Umstände), Kampf gegen unerwünschte Auswirkungen der Prostitution, welche die öffentliche Ordnung gefährden könnten.

Erhebung. Die Kantonspolizei ist für die Erhebung der sich prostituierenden Personen zuständig, sie sammelt die folgenden Informationen: vollständige Identität (Name, Geburtsort und -datum, Nationalität, Typ der Aufenthaltsbewilligung etc.), Foto, Ort der Ausübung der Prostitution. Die sich prostituierende Person kann sich freiwillig bei der Kantonspolizei melden, ist dazu aber nicht verpflichtet. Wenn die Person ihre Aktivität aufgibt, wird das Dossier innerhalb von sechs Monaten gelöscht.

Strassenprostitution

Die Ausübung der Prostitution auf öffentlichem Grund kann untersagt werden, falls sie die öffentliche Ordnung stört. Die Kompetenz für solche Einschränkungen liegt bei den Gemeinden.

Salonprostitution

Jegliche Ausübung der Prostitution an « Orten, welche nicht öffentlich einsehbar sind » wird « Salonprostitution » genannt und obliegt den folgenden Bedingungen :

- Der Salon muss bei der kantonalen Gewerbspolizei angemeldet werden (Ort, Zeit der Benützung, Anzahl der dort arbeitenden Personen). Siehe dazu das Anmeldeformular für Salons im Anhang.
- Die Behörden können jederzeit Kontrollen im Salon vornehmen.
- Der Salon ist verpflichtet, ein Register mit allen Informationen der Personen, die dort die Prostitution ausüben, zu führen (Name, Geburtsort- und Datum, Nationalität, Wohnort, Nummer des Personalausweises, Beginn und Ende der Aktivität im Salon).
- Der Salon muss über die schriftliche Erlaubnis des Eigentümers des Hauses für diesen Verwendungszweck verfügen.

- Der Salon muss Standards betreffend der Hygiene, der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung einhalten, ausserdem müssen die Prostituierten entgeltlichen oder unentgeltlichen Zugang zu Präservativen haben.

Bei kleineren Verstössen gegen diese Vorschriften (Unterlassung der Anmeldung, falsche Angaben im Register, schlechte hygienische oder Sicherheitsbedingungen, keine Erlaubnis des Besitzers usw.) kann die Kantonspolizei die Schliessung des Salons für mindestens drei Monate verfügen.

Bei schwerwiegenden Verstössen (schwere Störung der öffentlichen Ordnung, wiederholte Verstösse gegen das Gesetz, Beschäftigung von minderjährigen Personen, Beschneidung der Freiheit der sich prostituierenden Personen, Drohungen, Gewalt, Wucher oder Druck gegenüber den Prostituierten, Ausnützung der Abhängigkeit oder der Notlage der sich prostituierenden Person) kann die Polizei den Salon definitiv schliessen. Ein überhöhter Mietpreis für die Prostituierten wird im Sinne dieses Gesetzes als Druckmassnahme angesehen.

Vergnügens- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Das **Gesetz über die Gaststätten und die Abgabe von Getränken** (loi sur les auberges et les débits de boissons LADB) vom 26. März 2002 sieht die Vergabe einer Speziallizenz an sogenannte « Nightclubs » in welchen « Vorstellungen wie etwa Striptease oder Ähnliches dargeboten werden, sofern sie die menschliche Würde respektieren » (Art. 17) vor.

Das Gesetz sieht ebenfalls vor, dass « das Betreiben von Lokalen für erotische Begegnungen gegen Bezahlung » den Behörden gemeldet werden muss. Dabei müssen der Ort und die Öffnungszeiten sowie die Anzahl der beschäftigten Personen gemeldet werden (Art. 66). Dieser Artikel ist allerdings nicht mehr notwendig, seit das kantonale Gesetz über die Ausübung der Prostitution die Ausübung der Strassen- und der Salonprostitution reglementiert.

Das **Anwendungsreglement des Gesetzes über die Gaststätten und die Abgabe von Getränken** (règlement d'exécution de la LADB (RLADB)) vom 15. Januar 2003 präzisiert im Artikel 39 über den Jugendschutz, dass « eine Mitteilung am Eingang und im Innern von Nightclubs und Lokalen für bezahlte erotische Begegnungen an das Eintrittsverbot für Minderjährige und an die Ausweispflicht für alle Personen erinnert » (Art. 39).

L-Bewilligung

In einem **Kommuniqué** vom 8. März 2007 kündigt der Staatsrat des Kantons Waadt seine Absicht an, künftig keine L-Bewilligungen an

Tänzerinnen aus Drittstaaten (inklusive Rumänien und Bulgarien) mehr zu vergeben. Dieser Entscheid, der am 1. Juli 2007 in Kraft trat, ist die Folge der Unterzeichnung des Freizügigkeitsabkommens für Personen aus den östlichen EU-Staaten. Drei Gründe haben zu diesem Entscheid geführt. Erstens ist die Abschaffung dieser Art von Aufenthaltsbewilligungen eine Massnahme im Kampf gegen die Zwangsprostitution und gegen Netzwerke der Zuhälterei, da eine grosse Zahl der Tänzerinnen aus ökonomisch wenig entwickelten Regionen stammt und sich deshalb in einer schwachen Position gegenüber von potentiell Missbrauch, Drohungen und Gewalt befindet. Zweitens dürften die Inhaber von solchen Lokalen keine Schwierigkeiten bei der Rekrutierung haben, da mit dem Freizügigkeitsabkommen die Rekrutierung innerhalb der EU erleichtert wird. Ausserdem verfügen Personen aus EU-Staaten – im Gegensatz zu Personen aus Drittstaaten – über eine geographische und berufliche Mobilität, welche es ihnen erlaubt, sich Druckversuchen ihrer Arbeitgeber zu entziehen. Der dritte Grund ist die Unmöglichkeit, gleichzeitig das Ausländergesetz und das neue kantonale Gesetz über die Prostitution (LPros) anzuwenden, da jegliche Prostitution, die nicht öffentlich einsichtbar ist, in die Kategorie Salonprostitution fällt. Die Mehrheit der Cabarets sind ebenfalls Orte der (illegalen) Prostitution, deshalb müssten diese ebenfalls in die Kategorie der « Massagesalons » fallen. In Salons dürfen jedoch nur Selbständigerwerbende arbeiten, was die Inhaberinnen eines L-Ausweises ausschliesst.

L-Bewilligungen werden jedoch weiterhin an Personen aus der EU-8 vergeben, bis 2011 bleiben sie der eidgenössischen Kontingentierung unterstellt, da zu diesem Zeitpunkt der freie Personenverkehr für Personen aus den acht neuen EU-Mitgliedsländern in Kraft tritt.

Kampf gegen den Menschenhandel

Das Waadtländer Gesetz über die Ausübung der Prostitution sieht die Schaffung einer pluridisziplinären Konsultativkommission zum Kampf gegen die Zwangsprostitution vor. Falls die Opfer aktiv mit den Behörden zusammenarbeiten und sich damit in grosse Gefahr begeben, erleichtern ihnen die Behörden die Erlangung einer Aufenthaltsbewilligung oder stellen eine Abreisehilfe zur Verfügung.

Politische Debatten über die Prostitution

Der Bericht 2007 der Geschäftsprüfungskommission stellt die Schwierigkeiten bei der Anwendung der LADB und der LProst im Hinblick auf die Massagesalons fest. Während die Eröffnung eines Café-Bar-Restaurants im Sinne der LADB einen grossen administrativen Aufwand bedeutet, benötigt die Eröffnung eines Salons keine Bewilligung und die Gemeinde kann sich der Eröffnung nicht widersetzen. Diese unterschiedliche

Behandlung führt dazu, dass sich gewisse Lokale, die sich zwischen den beiden Gesetzen befinden, mit ständigen Schliessungen, Rekursen, Wiedereröffnungen und aufschiebenden Wirkungen konfrontiert sehen. Laut der Kommission wäre eine Bereinigung der Gesetzeslage und eine Präzisierungen in der Rechtsprechung nötig.

Rechtsprechung

Im Kanton Waadt sind vierzehn Gerichtsfälle, in denen die Prostitution impliziert ist, verzeichnet. Es handelt sich um Entscheide des Verwaltungsgerichts zwischen März 1999 und Februar 2008. Elf Fälle wurden nach dem Inkrafttreten der LPros im September 2004 beurteilt. In der Mehrheit der Fälle geht es um Prostitutionssalons und andere öffentliche Lokale, welche von Prostituierten frequentiert werden. Es geht um Konflikte von Pächterinnen und Pächtern von Lokalen oder Besitzern von Häusern mit der Gewerbepolizei oder den lokalen Behörden.

In einem Fall von 2007 geht es nicht direkt um die Prostitution, sondern um die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung einer mit einem Schweizer verheirateten Brasilianerin. Das Gericht entscheidet gegen die Verlängerung der Bewilligung. Dieses Urteil beruht auf dem Argument einer fiktiven Ehe zwischen den beiden Personen, da die Partner nicht zusammenleben und sich die Frau prostituiert. Die Prostitution beeinflusst also die Entscheidung in Richtung « Scheinehe » « ohne Liebe ».

In zwei Urteilen geht es um Cabaret-Tänzerinnen. Im einen Urteil vom September 2006 fechten Cabaretiers den von der kantonalen Weisung über den Status Cabaret-Tänzerinnen geforderten Minimallohn an. Im anderen Fall vom März 1999 hebt das Gericht den ablehnenden Entscheid einer Gemeinde auf. Diese lehnte es ab, dass die Besitzer eines Hauses Wohnraum an Cabaret-Tänzerinnen vermieten. Das Gericht gibt den Besitzern recht, sofern der Wohnraum nicht zur Prostitution genutzt wird.

In den anderen Urteilen geht es um Salons und von Prostituierten frequentierte öffentliche Lokale. Bei drei Urteilen (April 2003, Juni 2005 und Februar 2006) handelt es sich um Rekurse von Bar-Pächtern, denen die Gemeinde die Bewilligung für den Umbau ihrer Bar zu einem Cabaret oder einer Kontaktbar verweigerten. In einem einzigen Fall hebt das Gericht die Nichtbewilligung im Sinne der Wirtschaftsfreiheit auf. In den beiden anderen Fällen wird der Rekurs wegen den potentiellen Auswirkungen der Prostitution, welche manchmal in solchen Lokalen ausgeübt wird, abgelehnt.

Im August 2003 und im Februar 2007 befindet das Verwaltungsgericht über zwei Fälle, bei denen öffentliche Lokale (Bar und Discothek) von der Gewerbepolizei geschlossen wurden, da sie von Prostituierten frequentiert wurden. In beiden Fällen entscheidet das Gericht zugunsten der Inhaber und die Aufhebung der Schliessung wird im Sinne des Prinzips der « Gleichbehandlung im Unrecht » aufgehoben. Danach kann eine Bar,

welche von Prostituierten frequentiert wird, nicht bestraft werden, während die Prostitution in Nightclubs und Cabarets toleriert wird. Im Urteil vom Februar 2007 geht es um eine von Prostituierten besuchte Discothek, deren Besitzer laut dem Urteil nicht dazu gezwungen werden kann, sein Lokal in einen Salon im Sinne der LPros umzuwandeln. In einem Urteil von 2008 hält das Verwaltungsgericht allerdings fest, dass Lokale im Sinne der LABD, welche von Prostituierten besucht werden, als Salons im Sinne der LPros zu betrachten sind. Sie sind der Meldepflicht unterstellt und nicht einer Bewilligung oder einer « einfachen Bewilligung » als Lokal. Allerdings kann ihnen eine « Spezialbewilligung » für den Verkauf von Getränken erteilt werden.

Andere Fälle von Schliessungen von Salons setzen die Gewerbepolizei als kompetente Behörde für Schliessungen ein, wie in einem Urteil vom November 2007, oder die Gemeindebehörden als Behörde, um die Prostitution einzuschränken. In einem im Februar 2008 behandelten Fall urteilt das Gericht, dass sich eine Einschränkung auf alle Lokale gleichermassen und nicht auf ein einzelnes Lokal erstrecken muss. In einem anderen Urteil vom November 2007 wird die Schliessung eines Salons durch die Gemeindebehörden aufgehoben, da bei der Abwägung der Interessen die Wirtschaftsfreiheit höher zu bewerten sei als das Image der Stadt.

In zwei Fällen (März und Juni 2006) wird die Sanktion gegen den Pächter oder die Pächterin des Salons aufgehoben. Die Sanktion, welche aus einem Verbot, « Salons zu besuchen » besteht, begleitet die Schliessung des Salons wegen Verstössen gegen das AuG, Verstössen gegen die LPros (Nichtbeachten der Anmeldepflicht), fehlendem Einverständnis des Besitzers und mangelnder Inneneinrichtung, welche die Promiskuität nicht verhindert. Die Sanktion wird aufgehoben, da sie in keinem Zusammenhang mit den erhobenen Vorwürfen steht. Das Urteil vom Juni 2006 stellt überdies in Frage, dass eine Untermiete, welche das Dreifache des Mietpreises beträgt, exzessiven Charakter hat.

Zwei Urteile, vom April 2005 und vom November 2007, behandeln die Frage der Notwendigkeit der Einwilligung aller Mitbesitzer für das Betreiben eines Salons. In den Urteilen kommt das Gericht zum Schluss, dass im Falle eines Stockwerkeigentums oder einer ausschliesslichen Gewerbezone die Einwilligung aller Mitbesitzer nicht vonnöten ist.

Schliesslich hält ein Urteil vom April 2003 fest, dass die Gemeindebehörden eine Vorstellung mit nackten Personen und die Anwesenheit von Animierdamen in öffentlichen Lokalen ohne kommunale gesetzliche Grundlagen nicht verbieten können, da es sich um eine Beeinträchtigung der Wirtschaftsfreiheit handelt. Ausserdem hält das Gericht fest, dass die Kompetenz der Gemeinden in Sachen Sittenpolizei für ein Verbot nicht ausreichend ist, da Vorstellungen mit nackten Personen

aufgrund der veränderten Vorstellungen von Sittlichkeit nicht mehr als « unmoralisch » zu betrachten sind.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Lausanne. Die Stadt Lausanne hat am 27. April 2006 **Reglementarische Bestimmungen über die Strassenprostitution** (dispositions réglementaires sur la prostitution de rue) erlassen, welche am 1. Juli 2006 in Kraft traten. Diese Bestimmungen stützen sich auf den Artikel des kantonalen Gesetzes der festhält, dass die Gemeinden für Einschränkungen der Prostitution auf öffentlichem Grund zuständig sind (Art. 7). Die Ausübung der Prostitution kann untersagt werden, falls diese « die öffentliche Ordnung und Ruhe stört, den Verkehr behindert, Belästigungen hervorruft oder den Anstand verletzt » (Art. 7 LEP).

Orte mit vollständigem Verbot der Prostitution. Die Prostitution ist an folgenden öffentlichen Orten ständig untersagt:

- Wohnquartiere und –strassen
- Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
- Parks, Spazierwege und Spielplätze sowie deren unmittelbare Umgebung
- In der unmittelbaren Umgebung von Kirchen, Friedhöfen, Kindergärten und –krippen, Schulen, Berufsschulen, Spitälern
- Öffentliche Parkings
- Öffentliche Toiletten und deren unmittelbare Umgebung

Orte mit teilweise Verbot der Prostitution. Die Prostitution ist zu festgelegten Zeiten an folgenden Orten verboten:

- Gebäude der Verwaltung zu den Öffnungszeiten und den üblichen Arbeitszeiten
- Geschäfts- und Bürohäuser während den Öffnungszeiten und den üblichen Arbeitszeiten
- Öffentliche Anstalten, Theater und Freizeitinstitutionen (z.B. Schwimmbäder) während den Öffnungszeiten

Reglementierung der Hauptzone für die Prostitution in Lausanne. Die Stadt Lausanne hat ein Gebiet bestimmt, in welchem die Strassenprostitution hauptsächlich ausgeübt wird. Das Gebiet umfasst die Strassen Rue de Genève – Rue de Sébeillon – Avenue de Sévelin (siehe Plan im Anhang). Die Prostitution darf in diesem Gebiet nur nachts ausgeübt werden, zwischen 21 Uhr (22 Uhr während der Sommerzeit) und 5 Uhr, dies aufgrund der zentralen städtischen Lage des Gebietes und der Dichte der dort ausgeübten Prostitution.

Modalitäten für die Ausübung der Prostitution. Die sich prostituierenden Personen dürfen sich nicht auf gefährliche Art und Weise verhalten oder sich an einem Ort aufhalten, wo ihre Anwesenheit gefährlich sein könnte (namentlich im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr).

Kanton Wallis

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Wallis.

Allerdings handelt ein Kapitel des **Gesetzes über die Akten der gerichtlichen Polizei** vom 28. Juni 1984 vom Informationssystem betreffend der Prostitution. Die Kantonspolizei betreibt ein Datenverarbeitungssystem bezüglich Personen, die der Prostitution nachgehen oder Widerhandlungen begangen haben, die mit der Ausübung der Prostitution in Zusammenhang stehen. Das Ziel dieses Datenverarbeitungssystems ist die Prävention und die Repression von Verstössen gegen das Gesetz, wie etwa die Förderung der Prostitution, der Menschenhandel, das organisierte Verbrechen, die illegale Ausübung der Prostitution, die Geldwäscherei und die Arbeit ohne Bewilligung. Laut dem Walliser Gesetz gilt « jede Person, die einer sexuellen Handlung gegen Entgelt oder einen anderen materiellen Vorteil zustimmt (...) als Person, die der Prostitution nachgeht » (Art. 16).

Erhebung. Jede Person, die der Prostitution nachgeht, ist verpflichtet, sich bei der Kantonspolizei zu melden.

Datenschutz. Das Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei führt aus, dass die Angaben im Datenverarbeitungssystem « geeignet, treffend, richtig, vollständig und verhältnismässig (...) in Bezug auf die Zwecke, für welche sie gesammelt werden » sein müssen (Art. 17). Die Daten dürfen nur im Rahmen der Prävention und der Verhinderung der oben genannten Verstösse verwendet werden und müssen von Daten, welche im Rahmen einer polizeilichen Untersuchung gesammelt werden, getrennt aufbewahrt werden.

Strassenprostitution

Der Artikel 61 des **Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch** (EGStGB) vom 14. September 2006 reglementiert die Ausübung der Strassenprostitution. Laut diesem Gesetz ist die Prostitution an folgenden Orten untersagt: in Strassen mit überwiegendem Wohncharakter, an Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel während deren Betriebszeiten, in öffentlich zugänglichen Parks und deren unmittelbaren Umgebung sowie in der Umgebung von Kultstätten, Schulen und Spitälern. Die Gemeinden können unter anderem Ort, Zeit und Art der Ausübung der Prostitution regeln und Bestimmungen über die Verhinderung lästiger Begleiterscheinungen aufstellen.

Salonprostitution

Keine Gesetzesartikel über die Salonprostitution.

Vergnügungs- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Weder das **Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken** vom 8. April 2004 noch die **Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken** vom 3. November 2004 erwähnen Lokale vom Typ Cabaret, Kontaktbar, Night-Club oder Dancing.

L-Bewilligung

Der Kanton Wallis hat am 8. Juli 2004 auf Initiative der Chefin der Dienststelle für Bevölkerung und Migration die L-Bewilligung für Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten abgeschafft. Das Wallis war somit der erste Westschweizer Kanton, der eine solche Massnahme ergriffen hat. Der Hauptgrund für diese Massnahme war die Notwendigkeit, gegen die Zwangsprostitution und den Menschenhandel vorzugehen, Tänzerinnen aus Drittstaaten befinden sich meist in einer äusserst prekären Situation.

Kampf gegen den Menschenhandel

Keine gesetzlichen Bestimmungen über den Menschenhandel.

Politische Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Wallis (<http://www.vs.ch>, Stand am 30.04.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Wallis wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Sion, Sierre/Siders, Martigny und Monthey. Die Städte Sion, Sierre/Siders, Martigny und Monthey reglementieren die Prostitution über den Artikel 12 (resp. Artikel 13 in Martigny) ihres **Polizeireglementes** (règlement de police).

Der Inhalt dieses Artikels mit dem Titel « Prostitution » ist in den drei Städten identisch. Er schreibt vor, dass « jede Person, die der Prostitution nachgeht oder die Absicht hat, der Prostitution nachzugehen, sich bei der Polizei melden muss ».

Definition. Die Prostitution wird in diesem Reglement folgendermassen definiert: « Ein sexueller Akt, ein vergleichbarer Akt oder ein Akt sexueller Art gegen Geld oder andere materielle Vorteile ».

Strassenprostitution. Die Strassenprostitution ist in der Stadt Sion verboten, diese Form der Prostitution wird definiert als « die Tatsache, sich in der erkennbaren Absicht sich prostituieren zu wollen, auf der Strasse, auf Wegen, Plätzen, öffentlichen Parkplätzen, Sportgebieten welche der Öffentlichkeit zugänglich und öffentlich einsehbar sind aufzuhalten. »

Kanton Zug

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Zug.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügens- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Der Kanton Zug hat keine Gesetzgebung im Bereich von Lokalen vom Typ Cabaret. Das Gesetz über das **Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern** von 1996 erwähnt keine Lokale vom Typ Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing oder erotische Darbietungen, die dort angeboten werden könnten. Das **Filmgesetz** von 1972 hingegen verbietet die Projektion von Filmen « die in schwerwiegender Weise sittliche Werte gefährden » oder « die geeignet sind, die sittliche und psychologische Entwicklung der Jugendlichen und Kinder zu gefährden ».

L-Bewilligung

Laut Auskunft des Amtes für Migration gibt es im Kanton Zug kein Verfahren für die Erteilung von L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen, da es auf seinem Kantonsgebiet keine Cabarets gibt.

Kampf gegen den Menschenhandel

Es gibt keine Gesetzesbestimmung über den Menschenhandel im Kanton Zug. Die Frage wurde allerdings von der Kantonsverwaltung aufgeworfen (siehe unten).

Politische Debatten über die Prostitution

Auf der Internetseite des Kantons Zug (<http://www.zg.ch>, Stand am 07.05.08) ist keine politische Debatte über die Prostitution verzeichnet. Die kantonale Verwaltung hingegen hat an der Kampagne gegen Frauenhandel und Zwangsprostitution teilgenommen (Ausstellung im Mai 2008, mitorganisiert von der Kommission für die Gleichstellung von Mann und Frau).

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung des Kantons Zug wurde für diese Studie nicht untersucht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Es wurden keine kommunalen Bestimmungen zur Prostitution in der Stadt Zug gefunden.

Kanton Zürich

Prostitution

Allgemeines

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Prostitution im Kanton Appenzell Ausserrhoden.

Strassenprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Strassenprostitution.

Salonprostitution

Es gibt keine gesetzlichen Bestimmungen über die Salonprostitution.

Vergnügens- und Tanzlokale (Cabaret, Kontaktbar, Night-Club, Dancing)

Betreiben der Lokale

Das **Gastgewerbegesetz** von 1996 enthält keinen Paragraphen zu Lokalen vom Typ Cabaret, Kontaktbar, Night-Club und Dancing oder zu Darbietungen.

Allerdings designiert dieses Gesetz den Inhaber des Patentes als verantwortlich für die Einhaltung der « guten Sitte ».

L-Bewilligung

Der Kanton Zürich erteilt L-Bewilligung an Cabaret-Tänzerinnen.

Kampf gegen den Menschenhandel

Keine gesetzliche Bestimmung über den Menschenhandel im Kanton Zürich. Die Frage wurde allerdings bei Debatten im Kantons- und Stadtparlament aufgeworfen (siehe unten).

Debatten über die Prostitution

In einer **Interpellation** von Peider Filli (Alternative Liste) von 2002 geht es um den **Handel mit Kindern** welche an Adoptions- und Prostitutionsnetzwerke verkauft werden. Filli verlangt von der Regierung Auskunft über die Anzahl der Fälle von Kinderhandel im Kanton Zürich und über die Gründe für deren Vorkommen, über die verantwortlichen Behörden, über das Schicksal der Opfer und der Kinderhändler. Er möchte auch wissen, ob die Regierung Kontakt mit dem Verein FIZ hat und ob es Präventionsstrategien gibt.

Antwort des Regierungsrates. Der Regierungsrat stützt sich auf den Bericht der Arbeitsgruppe über den Menschenhandel. Dieser macht eine grosse Zahl von Vorschlägen, welche hauptsächlich in die Kompetenz des Bundes fallen. Die Regierung hält fest, dass die Strafuntersuchungen über den Kinderhandel den gleichen Regeln unterstellt sind wie andere Fälle des Strafrechts und dass die Sanktionen juristischer Art sind. Die kompetenten Behörden sind die Opferhilfestelle, die Vormundschaftsbehörden, das Migrationsamt und die pädiatrischen Abteilungen der öffentlichen Spitäler. Ausserdem gibt es seit 2001 einen Kontakt mit dem FIZ in Form eines runden Tisches über den Frauenhandel.

Indirekt erscheint die Frage der **Prostitution** auch in einer **Anfrage** von 2002 der Kantonsräte Jörg Kündig und Balz Hösly (beide FDP) über den Drogenhandel in Zürich. Sie stellen eine Verbindung zwischen den beiden Aktivitäten her.

Eine **Interpellation** von Julia Gerber Rüegg (SP), Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und Johannes Zollinger (EVP) von 2006 stellt die Frage des **Menschenhandels und der Zwangsprostitution**. Bei der Regierung wird um Auskunft darum gebeten, wie die Zwangsprostitution festgestellt wird und wohin das Opfer geführt wird. Die Interpellanten verlangen auch Auskunft darüber, wie verhindert wird, dass eine Frau durch die administrativen Verfahren zusätzlich traumatisiert wird und sie unter fremdenpolizeilichen Massnahmen zu leiden hat, wie sie, falls sie als Zeugin aussagt, vor

Repressalien geschützt wird und wie Frauen und potenzielle Freier über die Frage der Zwangsprostitution im Rahmen der EURO 08 und im Allgemeinen sensibilisiert werden. Schliesslich wird die Regierung um Auskunft über Information und Beratung der Opfer gebeten.

Antwort der Regierung. Die Regierung teilt mit, dass die Polizei die einschlägigen Lokale regelmässig kontrolliert. Falls ein Verdacht von Zwang besteht, intervenieren auf das Prostitutionsmilieu spezialisierte Mitarbeiter der Kantons- oder der Stadtpolizei sowie Anwälte. Falls es sich um ein Opfer handelt und ein Verfahren eröffnet wird, wird die Person mit ihrer Zustimmung ins FIZ (Fraueninformationszentrum) oder in eine andere Opferhilfeberatungsstelle geführt, welche die Unterkunft organisiert. Die Regierung hält fest, dass das Gesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG) garantiert, dass das Verfahren das Opfer so wenig wie möglich zusätzlichen Traumas aussetzt. Was den Aufenthalt betrifft, so können die Opfer von Menschenhandel für die Dauer der Untersuchung und solange sie als Zeugen aussagen in der Schweiz bleiben. Anschliessend muss das Opfer die Schweiz verlassen. Das Ausländerrecht (Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO) und Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (ANAG)) definiert die Ausnahmen, welche vom Bundesamt für Migration beurteilt werden. Falls sich die Opfer aber auch Verstössen gegen das Ausländerrecht schuldig gemacht haben, werden sie dafür zur Rechenschaft gezogen, dies nach dem Strafverfahren wegen Menschenhandels. Was den Schutz der Zeugen betrifft gibt die Regierung zu, dass sich dieser auf die Geheimhaltung des Aufenthaltsortes und die Zusammenarbeit mit den Behörden des Herkunftslandes beschränkt.

Die Sensibilisierung für die Problematik des Menschenhandels und der Zwangsprostitution und insbesondere die Sensibilisierung von Freiern werden im Rahmen einer interkantonalen Arbeitsgruppe, welche die Euro 08 vorbereitet, behandelt. Die Regierung hält fest, dass der Kanton Zürich bereits seit 2001 mit einem runden Tisch über den Menschenhandel gegen dieses Phänomen vorgeht. Er unterstreicht die gute Zusammenarbeit und das Netzwerk, die daraus hervorgegangen sind. Die Behörden informieren die Opfer über spezialisierte Organisationen, welche sich um Opferhilfe und Opfer von Menschenhandel kümmern.

Im Gemeinderat der Stadt Zürich (Parlament) hat Patrick Angele (SP) 2007 ein Postulat eingerichtet, das eine finanzielle Unterstützung für das FIZ, welches gegen Frauenhandel und andere Formen der Ausnützung kämpft, fordert.

Rechtsprechung

Die Fälle der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Prostitution, die in Zürich erfasst sind (seit 2003 auf dem Internet), wurden vom Sozialversicherungsgericht und vom Verwaltungsgericht beurteilt. In den

sechs vom Sozialversicherungsgericht gefällten Entscheiden (2006 bis 2008) geht es um Rekurse gegen die Verweigerung einer IV-Rente, die Prostitution steht nicht im Zentrum. In vier Fällen wird die Prostitution einzig in der Beschreibung der Situation erwähnt, entweder als Beruf der Rekurrentinnen oder als Station im Leben einer drogensüchtigen Person. In zwei Fällen wird die Prostitution für die Urteilsbegründung herangezogen. Einmal geht es um den Betreiber eines Hanfladens, der sich der Ausgleichskasse des Kantons Zürich widersetzt. Die Prostitution wird als Illustration einer Praxis genutzt, welche Einkünfte aus Tätigkeiten definieren, die den guten Sitten zuwiderlaufen, wie die Prostitution, oder die illegal sind, wie die Schwarzarbeit, und welche das die AHV bestimmende Einkommen ausmachen. Im anderen Fall geht es um einen Mann, welcher in einer Schiesserei, für die er für schuldig befunden wurde, verletzt wurde und der sich dem Entscheid der IV-Stelle widersetzt. Die Prostitution wird als charakteristisch für sein Umfeld aufgeführt und soll seine Schuld in der Schiesserei bestätigen.

Das Verwaltungsgericht (die Entscheide sind seit 2000 online) hat acht Fälle im Zusammenhang mit dem Sexmarkt (Prostitution, Massagesalons) beurteilt, welche auf Internet abrufbar sind. Mit einer Ausnahme geht es um Urteile im Zusammenhang mit Rekursen im Bereich des Raumplanungsrechts, des Baurechts und des Umweltrechts, genauer um die Umnutzung von Wohnungen zu Massagesalons. In einem Fall vom April 2004 geht es um das Ausländerrecht: einem Angehörigen eines EU-Staates wird u.a. vorgeworfen, einen Massagesalon mit illegalen Prostituierten betrieben zu haben. Drei dieser Urteile wurden ans Bundesgericht weitergezogen. Einem Rekurs wurde stattgegeben. Somit wird ein Urteil des Verwaltungsgerichts aufgehoben, welches der Stadt Zürich Recht gab gegen die Umnutzung einer Wohnung als Massagesalon. Ein Rekurs ist noch hängig und ein Rekurs wurde abgelehnt. Dabei ging es um ein Urteil des Verwaltungsgerichts vom Februar 2003, welches die Schliessung eines Massagesalons wegen nicht korrekter Nutzung bestätigt. Für die hier vorliegende Untersuchung wurden vier Fälle von 2002, 2004 und 2007 berücksichtigt, welche im Kanton Zürich rechtskräftig sind.

In einem Fall von August 2002 geht es um den minimalen Wohnanteil eines Gebäudes. Das Problem sind zwei Zimmer, welche als Wohnraum genutzt werden. Sie dürfen als solche jedoch nicht genutzt werden, weil sie über keine sanitären Einrichtungen verfügen und sie nicht von den anderen Zimmern des Stockwerks getrennt sind, welche als Massagesalons verwendet werden. Das Gericht gibt dem Rekurs unter der Bedingung statt, dass die zwei Zimmer abgetrennt werden und sanitäre Einrichtungen installiert werden. Somit könnten sie als Wohnraum angerechnet werden.

Ein Urteil vom Mai 2004 befindetet, dass die Umnutzung einer in einer Wohnzone gelegenen Wohnung nicht statthaft ist, da diese Aktivität die

Bedingungen des Art. 52 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht nicht respektiert. Zwar sind mit dem Wohnraum verbundene Arbeitsräume, welche in einem gesetzkonformen Verhältnis zur Wohnfläche stehen, in einer Wohnzone statthaft. Laut dem Verwaltungsgericht entspricht das Verhältnis von Wohn- und Arbeitsraum jedoch nicht dem erwähnten Gesetzesartikel. Ausserdem gilt dies als Beweis dafür, dass die Prostituierten, die im Salon arbeiten, nicht gleichzeitig dort leben können.

Das Verwaltungsgericht lehnt im Februar 2007 den Rekurs eines Massagesalons ab, welcher sich fälschlicherweise unter der Bezeichnung "Heilmassage" in einem Geschäftslokal niedergelassen hat. Das Gericht lehnt das Argument der Inaktivität der Behörden diesbezüglich ab. Die betroffenen Personen sind angehalten, sich rechtmässig zu verhalten und die verantwortliche Person wusste, dass die Baupolizei einen früher in diesem Gebäude ansässigen Salon geschlossen hatte. Eine Firma im Bereich des Sexmarktes ist in diesem Gebäude nicht bewilligungsfähig.

In einem Urteil vom Februar 2004 legt das Verwaltungsgericht fest, dass im Falle einer Wohnung, welche umgebaut wurde und für das Sexgewerbe verwendet wird, das Recht der Behörden, den Rückbau für den ursprünglichen Verwendungszweck zu fordern, erst nach 30 Jahren erlischt. Eine kürzere Frist ist bei der Duldung durch die Behörden angebracht.

Bestimmungen auf Gemeindeebene

Zürich. Die Stadt Zürich kennt Vorschriften über die Strassenprostitution, diese wurden 1991 erlassen und 2003 überarbeitet. Dieser Text will die Bevölkerung vor dem Lärm und den Nebenwirkungen der Strassenprostitution schützen. Deshalb ist die Ausübung der Prostitution auf Strassen und Plätzen an denen Häuser stehen, welche nicht ausschliesslich Geschäftszwecken dienen, an Haltestellen des öffentlichen Verkehrs während der Betriebszeit, in und bei öffentlich zugänglichen Parks, in der Umgebung von Kirchen, Schulen und Spitälern sowie in und bei den aufgeführten Orten liegenden Liegenschaften verboten. Das Reglement sieht auch Ausnahmen vor, so ist die Prostitution im Niederdorf zwischen 19 Uhr und 5 Uhr erlaubt. Die Stadtpolizei ist für die Anwendung des Reglementes zuständig und legt die Bussen fest.

Diskussion

Dieser Überblick über die rechtlichen Grundlagen, welche den Sexmarkt regulieren, zeigen seit 2000 eine Tendenz zur Regulierung auf. Diese Tendenz betrifft aber fast ausschliesslich die lateinische Schweiz. So haben vier Kantone ein kantonales Gesetz über die Prostitution geschaffen und zwei Kantone sind momentan an der Vorbereitung eines solchen Gesetzes. Vier Kantone haben heute ein kantonales Gesetz oder Reglement über die Prostitution und ein urbaner Halbkanton hat eine Verordnung über die Strassenprostitution. Einundzwanzig Kantone haben keinen Gesetzestext über die Prostitution und stützen sich einzig auf die Bestimmungen auf Bundesebene. Drei Kantone haben Gesetze, welche indirekt gewisse Aspekte der Prostitution regulieren. Bei den Kantonen, welche ein Gesetz haben, handelt es sich um Kantone der lateinischen Schweiz¹², bei den Kantonen ohne Gesetz um solche aus der Deutschschweiz.¹³ Zudem haben Gemeinden¹⁴ ein Reglement über die Prostitution oder einen spezifischen Artikel über die Prostitution in einem anderen Reglement (z.B. Polizeireglement) in neun Kantone, davon sind vier Gemeinden aus der deutschen Schweiz, d.h. aus Kantonen ohne Gesetz über die Prostitution¹⁵. Schliesslich haben acht Kantone die Erteilung von L-Bewilligungen an Cabaret-Tänzerinnen aus Drittstaaten untersagt oder nie erteilt (3 aus der lateinischen Schweiz und 5 aus der deutschen Schweiz) (siehe Tabelle 1).

Zwar ist der Rechtsrahmen des Sexmarktes sehr komplex, da er verschiedene juristische Aspekte umfasst (Wirtschaft, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für die ausländische Bevölkerung, Sitte), hingegen ist er durch die Tatsache, dass der Rechtsrahmen auf Bundesebene, der seit 1992 besteht, den Kanton einen grossen Spielraum zugesteht, sehr flexibel. Er ist somit typisch für das föderale System der Schweiz, welches wenig autoritär

¹² Ausser dem Halbkanton Basel-Stadt, der eine Verordnung über der Strassenprostitution hat.

¹³ Diese Unterschiede sind typisch für die Beobachtungen von Höpflinger und Wyss (1994) über die Sozialhilfe, welche eine grössere Implikation des Staates in den lateinischen Kantonen aufzeigen. Dieses « Ost-West-Gefälle der Staatlichkeit » ist in der Regulierung der Prostitution besonders sichtbar. Wir sind allerdings der Ansicht, dass dies nicht die einzige Erklärung für die Unterschiede ist.

¹⁴ Diese Untersuchung konzentriert sich auf die Hauptorte und grössten Städte der Kantone, deshalb können die Resultate auf Gemeindeebene keine totale Vollständigkeit beanspruchen.

¹⁵ Ausser dem Halbkanton Basel-Stadt, der eine Verordnung über der Strassenprostitution hat.

und subsidiär ausgerichtet ist (Kissling-Näf und Cattacin 1997). In dieser Logik haben Städte mit einer Prostitutionsszene in Kantonen ohne Gesetzesrahmen, wie das in der deutschen Schweiz der Fall ist, Reglemente auf Gemeindeebene. Somit wurde die Problematik gezielt angegangen.

Der relativ flexible Rahmen für die Ausübung der Prostitution ist komplexer, was die Lokale des Sexmarktes betrifft. Während gewisse private Lokale mit der Prostitution verknüpft sind und einzig der Gesetzgebung über die Prostitution unterstehen, werden andere Lokale als öffentliche Lokale, wo die Prostitution untersagt ist, betrachtet, und unterstehen einem spezifischen Gesetzesrahmen. Dies ist z.B. für Cabarets und ihre Angestellten mit L-Ausweis der Fall.

Schliesslich stellen wir fest, dass die Prostitution und der Sexmarkt allgemein zahlreiche parlamentarische Debatten ausgelöst haben, dies unabhängig davon, ob ein kantonales Gesetz existiert oder nicht. Diese Debatten konzentrieren sich sowohl in der deutschen wie auch in der lateinischen Schweiz auf den Menschenhandel. Angesichts des Gefälles zwischen der eher geringen Anzahl der Opfer in der Schweiz (vgl. Moret et al. 2007) und dem Ausmass der Diskussionen sowie der Massnahmen für die Kontrolle des Phänomens kann die Pertinenz dieses Themas in Frage gestellt werden. Es scheint sich mit der Feststellung verschiedener Autoren (Andrijasevic 2005, Augustin 2007, Chimienti 2009, Weitzer 2007) einer Rückker oder zumindest einer Akzentuierung der moralischen Frage der Prostitution zu decken, welche die Sexworkerin als Opfer oder als Schuldige essenzialisiert. Die Problematisierung der Migrantinnen findet über eine neue Dichotomisierung der "freiwilligen" und der "Zwangs"prostitution statt. Auf der einen Seite findet man die Prostituierte des Westens oder des Nordens, deren Tätigkeit selbstbestimmt ist, auf der anderen Seite die Prostituierte des Südens oder des Ostens, Opfer von Menschenhandel, welche zur Prostitution gezwungen wird. Diese zusätzliche Dichotomie etabliert eine neue moralische Hierarchie welche noch immer die "unschuldige" Frau (und damit Opfer, weil für ihre Situation nicht verantwortlich) und die von der sozialen Norm "abweichende" Frau welche sich aus freien Stücken für den Sexmarkt entschieden hat und deshalb schuldig ist. Die Figur der unschuldigen Frau wird demnach von der Migrantin aus dem Osten oder dem Süden verkörpert welche, unter anderem durch die Armut, in die Fänge der Menschenhändler getrieben wurde und in den Nord-Westen emigrieren muss um sich dort zu prostituieren.

Was kann von diesen Feststellungen auf die Prävention und die Förderung der Gesundheit geschlossen werden?

Kantone Reglementierungen können eine Unterstützung für die Schaffung von Vereinen oder institutionellen Organisationen zur Verteidigung der Interessen von Sexarbeiterinnen darstellen, falls diese Organisationen im Gesetzestext erwähnt werden wie z.B. in den Kantonen Tessin, Waadt und Neuenburg. Die Abwesenheit von kantonalen Rechtsrahmen scheint

allerdings die Anzahl von Organisationen in der deutschen Schweiz nicht beeinflusst zu haben, vielmehr ist es dort der urbane Charakter und das Ausmass des Sexmarktes, welche Massnahmen (Vereine oder institutioneller Art) zur Unterstützung von Sexarbeiterinnen motivieren (vgl. Bugnon, Chimienti und Chiquet 2009b).

Tabel 1 - Übersicht den kantonalen rechtlichen Rahmen

Kanton	Gesetz oder Reglement über die Prostitution	Gemeinde-reglement	Anderes Gesetz bezüglich der Prostitution	In einem Gesetz erwähnte Erotikbetriebe (Gastwirtschaft, Gastgewerbe usw.)	L-Bewilligung für drittstaats-angehörige Cabaret-Tänzerinnen	Die Prostitution betreffendes laufendes Gesetzes-projekt	Vorschrift über den Menschen-handel	Gesetzesartikel bezüglich eines Registers den Prostituierten
AG	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
AI	Nein	Nein	Nein	« Dancing »	Nein	Nein	Nein	Nein
AR	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
BE	Nein	Verordnung über die Strassenprostitution der Stadt Bern (2003) Artikel über die Strassenprostitution im Polizeireglement der Stadt Biel (1977)	Nein	« Nachtlokale »	Ja	oui	Nein	Nein
BL	Nein	Nein	Nein	Nein, aber « Stripteases, Sex-shows, Sex-videos » sind erwähnt	Ja	Nein	Nein	Nein
BS	Verordnung über die Strassenprostitution (2006)	Die Verordnung betrifft die Stadt Basel.	Übertretungsstraf-gesetz, Gesetz betreffend das Halten von Hunden	Nein, aber « Stripteases, Sex-shows, Sex-videos » sind erwähnt.	Ja	Nein	Nein	Nein
FR	Nein	Reglement über die Strassenprostitution in der Stadt Freiburg (1986)	Gesetz und Reglement über die Ausübung des Handels	« Dancings » und « Cabarets »	Ja	Ja	Ja	Nein
GE	Reglement (1994)	Nein	Nein	« Cabarets-dancings »	Ja	Ja	Nein	Ja
GL	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
GR	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
JU	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein (2007)	Ja	Nein	Nein
LU	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
NE	Gesetz (2005) und Reglement (2006)	Nein	Nein	« Cabarets-dancings »	Ja	-	Ja	Ja
NW	Nein	Nein	Nein	« Nachtlokale »	Ja	Nein	Nein	Nein
OW	Nein	Nein	Nein	« Dancings », « Diskotheken »	Ja	Nein	Nein	Nein

Kanton	Gesetz oder Reglement über die Prostitution	Gemeindereglement	Anderes Gesetz bezüglich Prostitution	In einem Gesetz erwähnte Erotikbetriebe (Gastwirtschaft, Gastgewerbe usw.)	L-Bewilligung für drittstaats-angehörige Cabaret-Tänzerinnen	Die Prostitution betreffendes laufendes Gesetzesprojekt	Vorschrift über den Menschenhandel	Gesetzesartikel bezüglich eines Registers Prostituierten
SG	Nein	Artikel der Polizeireglement der Stadt St.Gallen (2004)	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
SH	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
SO	Nein	Artikel der Polizeireglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (2003)	Nein	« Nachtlokal » « Striptease, Tänzer und Tänzerinnen, Go-go girls » sind erwähnt.	Ja	Nein	Nein	Nein
SZ	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein
TG	Nein	Nein	Nein	« Dancings », « Diskotheken » und « Stripteases » sind erwähnt.	Nein	Nein	Nein	Nein
TI	Gesetz (2001)	Verordnung über die Ausübung der Prostitution im Lugano (2002) und im Locarno (2002)	Nein	Nein	Ja	-	Nein	Ja
UR	Nein	Nein	Nein	« Dancing », « Nachtlokal »	Ja	Nein	Nein	Nein
VD	Gesetz und Reglement (2004)	Reglement der Strassenprostitution im Lausanne (2006)	Nein	« night – clubs »	Nein (2007)	-	Ja	Ja
VS	Nein	Artikel über die Strassenprostitution im Polizeireglement der Städte Sion, Siders, Monthey und Martigny	Gesetz über die Akten der gerichtlichen Polizei, Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch	Nein	Nein (2004)	Nein	Nein	Ja
ZG	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
ZH	Nein	Vorschriften über die Strassenprostitution (1991)	Nein	Nein	Ja	Nein	Nein	Nein

Literaturverzeichnis

- Agustín L. (2007) Sex at the Margins: Migration, Labour Markets and the Rescue Industry. London: Zed Books.
- Andrijasevic R. (2005). "La traite des femmes d'Europe de l'Est en Italie : analyse critique des representations", *Revue Européenne des Migrations Internationales* 21(1): 155-175.
- Bertschi S. (2003). "Sexarbeit tabuisiert-zum Nachteil der Frauen: eine juristische Analyse von Straf- und Ausländerinnenrecht zur Unterbindung von Frauenhandel". *Bulletin NF PNR 40 Nr 7*. Berne : Schweizerischer Nationalfonds, Sekretariat NFP 40.
- Borel M.-A. (2007). *La prostitution en droit pénal suisse : essai sur les infractions commises par les protagonistes en droit suisse et en droit comparé*. Quater vol. 17. Lausanne : Bis et Ter.
- Bugnon, Chimienti (2009). *Marché du sexe en Suisse : état des connaissances, best practices et recommandation– Volet 1* revue de la littérature (titre de travail). Université de Genève, p.
- Bugnon, Chimienti et Chiquet (2009b). *Marché du sexe en Suisse : état des connaissances, best practices et recommandation– Volet 3* Contrôle du marché et prévention santé en Suisse (titre de travail). Université de Genève.
- Chimienti M. (2009). *Prostitution et migration. La dynamique de l'agir faible*. Zürich: Seismo.
- Chimienti M. (2008). "La prostitution, une histoire sans fin?", *Sociétés, Rvue des Sciences Humaines et Sociales*, 99(1):10-20.
- Chimienti M., D. Efionayi-Mäder et R. Farquet (collaboration) (2003). *La répression du travail clandestin à Genève. Application et conséquences pour les personnes concernées*. Neuchâtel: Forum suisse pour l'étude des migrations et de la population.
- Dahinden J. et F. Stants (2006). *Arbeits- und Lebensbedingungen von Cabaret-Tänzerinnen in der Schweiz*. Neuchâtel: SFM-Studie 48.
- Heller H. (1999). *Schwarzarbeit: das Recht der Illegalen: unterbesonderer Berücksichtigung der Prostitution*. Zürich : Schulthess Polygraphischer Verlag.
- Höpfinger F. und K. Wyss (1994). *Am Rande des Sozialstaates. Formen und Funktionen öffentlicher Sozialhilfe im Vergleich*. Bern: Haupt
- Hürlimann B. (2004). *Prostitution – ihre Regelung im schweizerischen Recht und die Frage der Sittenwidrigkeit*. Arbeiten aus dem Juristischen Seminar der Universität Freiburg Schweiz 226. Zürich ; Basel ; Genf : Schulthess Juristische Medien.
- Killias M. (2008). *Précis de droit pénal général*. Berne : Stämpfli.
- Kissling-Näf I. et S. Cattacin (1997). "Subsidiäres Staatshandeln in modernen Gesellschaften", *Swiss Political Science Review*, 1997, 3(3): 1-16

- Maffesoli S.-H. (2008). « Le traitement juridique de la prostitution ». *Sociétés, Revue des sciences humaines et sociales*, 2008, 1, 99 : 33-46.
- Moret J., D. Efonayi-Mäder, et F. Stants (2007). *Traite des personnes en Suisse: quelles réalités, quelles protections pour les victimes?* Neuchâtel: SFM - Etudes 52.
- Sardi M. et D. Froidevaux (2002). *Le monde de la nuit: milieu de la prostitution, affaires et 'crime organisé'*. Genève. Fonds National suisse de la recherche scientifique.
- Weitzer R. (2007) "The Social Construction of Sex Trafficking: Ideology and Institutionalization of a Moral Crusade", *Politics Society*, 2007, 35, 447-475.
- Weitzer R. (2005). "New directions in research on prostitution", *Crime, Law and Social Change* 43: 211-235.
- Zufferey Ch. (2008). *L'évolution de l'industrie du sexe et la traite des êtres humains à des fins de prostitution : du mythe à la réalité. Une étude au sein des salons de massage vaudois*. Travail de mémoire, Master en Criminologie et Sécurité. Université de Lausanne, Faculté de droit et des sciences criminelles, Institut de Criminologie et de Droit Pénal.

Liste der Gesetzestexte und Dokumente

Bundesgesetze

- 311.0 Schweizerisches Strafgesetzbuch
 142.20 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)
 142.201 Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)
 Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländern (ANAG)
 Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO)

Bundesvorgaben

- Weisungen ANAG / Cabaret-Tänzerinnen, vom 2. Februar 2006, Bundesamt für Migration ODM

Botschaft der Bundesrates

- FF 1985 II, 1099
 ATFF 11// 297ss, JT 1986/ 449 ss

Leitentscheide

- BGE 121 IV 86, 1995
 BGE 125 IV 269, 1999
 BGE 126 IV 76, 2000
 BGE 129 IV 71, 2002
 BGE 129 IV 81, 2002
 BGE 128 IV 117, 2002
 BGE 129 IV 81, 2002
 BGE 126 IV 225, 2000
 BGE 124 IV 64, 1998
 BGE 128 IV 170, 2002
 BGE 129 IV 176, 2003
 BGE 131 IV 174, 2005
 BGE 128 IV 117, 2002
 BGE 128 IV 170, 2002

BGE 130 II 493, 2004
 BGE 122 III 458, 1996
 BGE 123 II 109, 2006
 BGE 129 III 604, 2003
 BGE 122 I 44, 1996
 BGE 123 II 49, 1997
 BGE 128 IV 106, 2002
 BGE 128 IV 265, 2002
 BGE 127 IV 49, 2001
 BGE 122 I 213, 1996
 BGE 125 II 518, 1999
 BGE 132 I 21, 2006
 BGE 125 I 46, 1998,
 BGE 119 Ia 433, 1993
 BGE 120 IV 334, 1994
 BGE 127 III 342, 2001

Kantonale Gesetze

AG

970.100 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz, GGG), vom 25. November 1997
 970.111 Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGv), vom 25. März 1998

AI

935.300 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz, GaG), vom 24. April 1994

AR

955.11 Gesetz über das Gastgewerbe, vom 7. Februar 1999

BE

935.11 Gastgewerbegesetz (GGG), vom 11. November 1993
 551.3 Verordnung über die Strassenprostitution (Prostitutionsverordnung; SPV), vom 27. August 2003

BL

180 Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt), vom 28. Mai 1970
 540 Gastgewerbegesetz, vom 5. Juni 2003

BS

724.500 Verordnung über die Strassenprostitution, vom 19. Dezember 2006
 253.100 Übertretungsstrafgesetz
 365.100 Gesetz betreffend das Halten von Hunden (Hundegesetz), vom 21. Januar 1982
 563.100 Gesetz über das Gastgewerbe (Gastgewerbegesetz)

FR

940.1 Loi sur l'exercice du commerce, du 25 septembre 1997
 940.11 Règlement sur l'exercice du commerce (RCom), du 14 septembre 1998
 952.1 Loi sur les établissements publics et la danse (LED), du 24 septembre 1991
 952.11 Règlement d'exécution de la loi sur les établissements publics et la danse (RELED), du 16 novembre 1992
 114.22.14 Ordonnance relative à la lutte contre la traite des êtres humains, du 18 décembre 2007

GE

I 2 49.04 Règlement relatif à l'exercice de la prostitution (RProst), du 6 juillet 1994
 I 2 21.01 Règlement d'exécution de la loi sur la restauration, le débit de boissons et l'hébergement (RRDBH) du 31 août 1988

GL

IX B/22/1 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz), vom 3. Mai 1998

IX B/22/7 Verordnung über Spiel- und Musikautomaten, Spielsalons und Diskotheken, vom 23. Juni 1981

IX B/23/2 Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Unternehmen der Filmvorführung (Filmverordnung), vom 22. November 1978

GR

945.100 Gastwirtschaftsgesetz für den Kanton Graubünden (GWG), vom 7. Juni 1998

411 Polizeigesetz der Stadt Chur (PG), vom 24. Februar 2008

614 Reklamereglement, vom 1. Oktober 2007

JU

935.11 Loi sur l'hôtellerie, la restauration et le commerce de boissons alcooliques (Loi sur les auberges), du 18 mars 1998

935.41 Loi sur les spectacles et les divertissements, du 24 juin 1998

935.11 Loi sur l'hôtellerie, la restauration et le commerce de boissons alcooliques (Loi sur les auberges), du 18 mars 1998

LU

SRL980 Gesetz über das Gastgewerbe, den Handel mit alkoholischen Getränken und die Fasnacht (Gastgewerbegesetz), vom 15. September 1997

NE

941.70 Loi sur la prostitution et la pornographie (LProst), du 29 juin 2005

941.71 Règlement d'exécution de la loi sur la prostitution et la pornographie (ReLProst) du 26 juin 2006

933.10 Loi sur les établissements publics (LEP), du 1er février 1993

811.40 Arrêté concernant les conditions d'engagement ainsi que la fixation du nombre par établissement des danseuses de cabaret, du 23 juin 2004

NW

854.11 Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbeverordnung), vom 3. Juli 1996

OW

971.1 Gastgewerbegesetz, vom 8. Juni 1997

971.11 Gastgewerbeverordnung, vom 3. Juli 1997

SG

553.1 Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995

SH

SHR 935.100 Gastgewerbegesetz Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz), vom 13. Dezember 2004

SO

513.81 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz), vom 9. Juni 1996

513.82 Vollzugsverordnung zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsverordnung) RRB, vom 11. Juni 1996

SZ

333.100 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken (Gastgewerbegesetz), vom 10. September 1997

TG

554.51 Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbegesetz), vom 26. Juni 1996

554.511 Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung), vom 26. November 1996

TI

1.4.1.3 Legge sull'esercizio della prostituzione, del 25 giugno 2001

11.3.2.1 Legge sugli esercizi pubblici, del 21 dicembre 1994

11.3.2.1.1 Regolamento della legge sugli esercizi pubblici, del 3 dicembre 1996

UR

- 70.2111 Gastwirtschaftsgesetz (GWG), vom 29. November 1998
 70.1411 Verordnung über das Reklamewesen, vom 7. April 1976
 30.1151 Gesetz über die Filmzensur im Kanton Uri, vom 1. Mai 1966

VD

- 943.05 Loi sur l'exercice de la prostitution (LPros), du 30 mars 2004
 943.05.01 Règlement d'application de la loi du 30 mars 2004 sur l'exercice de la prostitution (RLPros), du 1er septembre 2004
 935.31 Loi sur les auberges et les débits de boissons (LADB), du 26 mars 2002
 935.31.1 Règlement d'exécution de la loi du 26 mars 2002 sur les auberges et les débits de boissons (RLADB), du 15 janvier 2003

VS

- 312.1 Loi concernant les dossiers de police judiciaire, du 28 juin 1984
 311.1 Loi d'application du code pénal suisse (LACP), du 14 septembre 2006
 935.3 Loi sur l'hébergement, la restauration et le commerce de détail de boissons alcoolisées, du 8 avril 2004
 935.300 Ordonnance concernant la loi sur l'hébergement, la restauration et le commerce de détail de boissons alcoolisées, du 3 novembre 2004

ZG

- 943.11 Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit gebrannten Wassern (Gastgewerbegesetz), vom 25. Januar 1996
 422.1 Filmgesetz, vom 6. Juli 1972

ZH

- 935.11 Gastgewerbegesetz, vom 1. Dezember 1996
 551.140 Vorschriften über die Strassenprostitution Stadtratsbeschluss, vom 17. Juli 1991

Gemeinde Reglement

- RDCo 552.1 Règlement de police de la Ville de Bienne, du 13 mars 1977
 Règlement sur la prostitution de rue en ville de Fribourg, du 20 octobre 1986

- Règlement de police de la ville de Neuchâtel, du 17 janvier 2000
 sRS 412.11 Polizeireglement der Stadt St-Gallen, vom 16. November 2004
 212 Polizeireglement der Einwohnergemeinde der Stadt Olten, vom 15. Mai 2003
 2.1.14 Ordinanza municipale sull'esercizio della prostituzione nel comune di Lugano, del 21 marzo 2002
 Ordinanza municipale sull'esercizio della prostituzione nel comune di Locarno, del 25 guigno 2001
 Dispositions réglementaires sur la prostitution de rue sur le territoire de la Commune de Lausanne, du 27 avril 2006
 Règlement communal de police, Commune de Sion, du 4 décembre 1980
 Règlement communal de police, Commune de Sierre, du 19 décembre 2007
 Règlement communal de police, Commune de Martigny, du 11 mai 2005
 Règlement communal de police, Commune de Monthey, du 7 juin 2004

Kantonale Weisungen

- Directives concernant les danseuses et artistes de cabaret, Office de la main-d'œuvre étrangère, Office cantonal de la population, Canton de Genève, mai 2006
 Weisungen betreffend Cabaret-Tänzerinnen, Amt für Arbeit und Fremdenpolizei, Kanton Nidwalden, 2003
 Richtlinien betreffend Cabaret-Tänzerinnen oder Tänzer, Amt für Arbeit, Kanton Obwalden, 2003
 Übersicht erwerbstätige Ausländer EU 17/ EU 8 und Drittausländer, Übersicht Melde- und Bewilligungspflicht erwerbstätige Ausländer, Ausländeramt, Kanton St-Gallen, 4. Februar 2008
 Zustimmung zur Änderung des Wirtschaftsförderungsgesetzes, Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO), Kanton Solothurn, vom 1. Juli 2005
 Weisungen Cabaret-Tänzerinnen, Amt für Arbeit und Migration, Kanton Uri, 2004

Kantonale Rechtsprechungen**GE**

- A/1836/2003 ATAS/515/2005
 A/1402/2004 ATAS/1052/2005

A/1372/2006 ATAS/1001/2006
 A/4152/2005 ATAS/1038/2006
 A/627/2007-DCTI ATA/484/2007

SO

SOG 1992 Nr. 19
 SOG 1996 Nr. 15
 SOG 2005 Nr.10

VD

AC.1996.0107 TA, 23.03.1999
 GE.1999.0030 TA, 25.08.2003
 AC.2002.0127 TA, 23.04.2003
 AC.2004.0167 TF, 24.02.2006
 RE.2004.0047 TA, 18.04.2005
 PE.2004.0300 TA, 11.09.2006
 GE.2005.0079 TA, 20.06.2006
 GE.2005.0121 TA, 10.03.2006
 AC.2005.0019 TA, 30.06.2005
 GE.2006.0128 TA, 20.02.2007
 RE.2007.0017 TA, 06.11.2007
 GE.2007.0030 TA, 20.11.2007
 PE.2007.0338 TA, 21.11.2007
 GE.2007.0152, TA, 08.02.2008

TI

Incarto n.10.2004.366
 Incarto n.10.2004.369
 Incarto n.10.2004.389
 Incarto n.72.2004.127
 Incarto n.72.2004.66
 Incarto n.10.2004.160
 Incarto n.10.2004.178
 Incarto n.10.2004.319

Incarto n.10.2005.409
 Incarto n.10.2005.476
 Incarto n.10.2005.484
 Incarto n.10.2005.52
 Incarto n.10.2005.53
 Incarto n.72.2005.20
 Incarto n.10.2006.202
 Incarto n.10.2006.211
 Incarto n.10.2006.302
 Incarto n.10.2006.457

ZH

VB.2001.00073 Endentscheid vom 24.10.2001 Spruchkörper: 1. Abteilung/1. Kammer
 VB.2002.00323 Endentscheid vom 09.04.2003 Spruchkörper: 2. Abteilung/2. Kammer
 VB.2002.00393 Endentscheid vom 05.02.2003 Spruchkörper: 1. Abteilung/1. Kammer
 VB.2002.00006 Endentscheid vom 20.08.2002 Spruchkörper: 1. Abteilung/1. Kammer
 VB.2003.00371 Endentscheid vom 11.02.2004 Spruchkörper: 1. Abteilung/1. Kammer
 VB.2003.00372 Endentscheid vom 05.05.2004 Spruchkörper: 1. Abteilung/1. Kammer
 VB.2006.00488 Endentscheid vom 14.02.2007 Spruchkörper: 1. Abteilung/1. Kammer
 VB.2007.00459 Endentscheid vom 12.03.2008 Spruchkörper: 1. Abteilung/1. Kammer
 IV.2004.00821 Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, III. Kammer
 IV.2005.00132 Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich IV. Kammer
 IV.2005.00784 Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich I. Kammer
 IV.2006.00288 Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich IV. Kammer
 AK.2006.00074 Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich, III. Kammer
 IV.2007.00681 Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich IV. Kammer